

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Allgemeines zum Landkreis Aschaffenburg	4
3	Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes	6
4	Fachbereich 21 – Fallsteuernde Jugendhilfe	7
4.1	Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	8
4.2	Inobhutnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII.....	10
4.3	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII.....	12
4.4	Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII	13
4.4.1	Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII	14
4.4.2	Familietherapie nach § 27 Abs. 3 SGB VIII.....	15
4.4.3	Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII	16
4.4.4	Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	17
4.4.5	Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.....	18
4.4.6	Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	19
4.4.7	Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	21
4.4.8	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII.....	22
4.4.9	Unbegleitete minderjährige Ausländer (HzE)	23
4.5	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	25
4.6	Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.....	28
4.7	Trennungs- und Scheidungsberatung nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII.....	29
4.8	Jugendhilfe im Strafverfahren nach §§ 50, 52 SGB VIII i.V.m. JGG	30
5	Fachbereich 22 – Familienbegleitende Jugendhilfe	32
5.1	Elternbeiträge, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (§ 22 ff SGB VIII)	32

5.2	Unterhaltsvorschuss (UVG).....	34
5.3	Beistandschaft.....	35
5.4	Beurkundungen.....	36
5.5	Adoptionsvermittlungsstelle.....	38
5.6	Pflegekinderdienst.....	39
5.7	Vormundschaft und Pflegschaft (§§ 55, 56 SGB VIII)	40
5.8	Koordinationsstelle Vormundschaft.....	41
6	<i>Fachbereich 23 – Präventive Jugendhilfe</i>	43
6.1	Jugendsozialarbeit an Schulen (§ 13 Abs. 1 SGB VIII)	43
6.2	Prävention und Vernetzung.....	44
6.2.1	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)	44
6.2.2	Familienbildung (§ 16 SGB VIII).....	45
6.2.3	Jugendarbeit (§§ 11, 72a SGB VIII)	47
6.2.4	Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) – Frühe Hilfen und Vernetzung	47
6.3	Kreisjugendring (§§ 74 und 79 SGB VIII)	49
7	<i>Erziehungsberatungsstelle Aschaffenburg</i>	51
8	<i>Ausblick</i>	53
9	<i>Abbildungsverzeichnis</i>	54
10	<i>Tabellenverzeichnis</i>	56

1 Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit dem Jahresbericht des Fachcontrollings erhalten die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die Kreisräte sowie die Leitungsverantwortlichen einen Überblick über die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Aschaffenburg.

Der Bericht beschreibt die verschiedenen Hilfen inhaltlich, er enthält z.B. Erhebungen zu Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen, und zeigt nicht zuletzt die präventiven Angebote auf. Bei den einzelnen Hilfeformen werden die Entwicklungen bei den Bedarfen, Fallzahlen sowie die dafür notwendigen Aufwendungen dargestellt. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen und eine fundierte Grundlage für die kontinuierliche und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote der Jugendhilfe im Landkreis Aschaffenburg zu bieten.

Wir hoffen, dass der Bericht Ihnen die gewünschten Einblicke über die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2024 vermitteln kann.

*Madeleine Michna
Leitung Geschäftsbereich 2*

*Corina Ritzert
Fallsteuernde Jugendhilfe*

*Ruth Bachmann
Fachcontrolling*

*Fabian Holz
Finanzcontrolling*

2 Allgemeines zum Landkreis Aschaffenburg

Im Fokus der Jugendhilfe stehen Familien und junge Menschen. Als junger Mensch im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII gilt, wer noch nicht 27 Jahre alt ist. Im Jahr 2024 lebten im Landkreis Aschaffenburg (LK AB) 42.589 junge Menschen und damit 189 weniger als im Vorjahr (42.778). Die Zahl aller Bürgerinnen und Bürger ist um 89 Personen leicht angestiegen auf 170.945 (2023: 170.856).

Gesamtbevölkerung im Landkreis Aschaffenburg

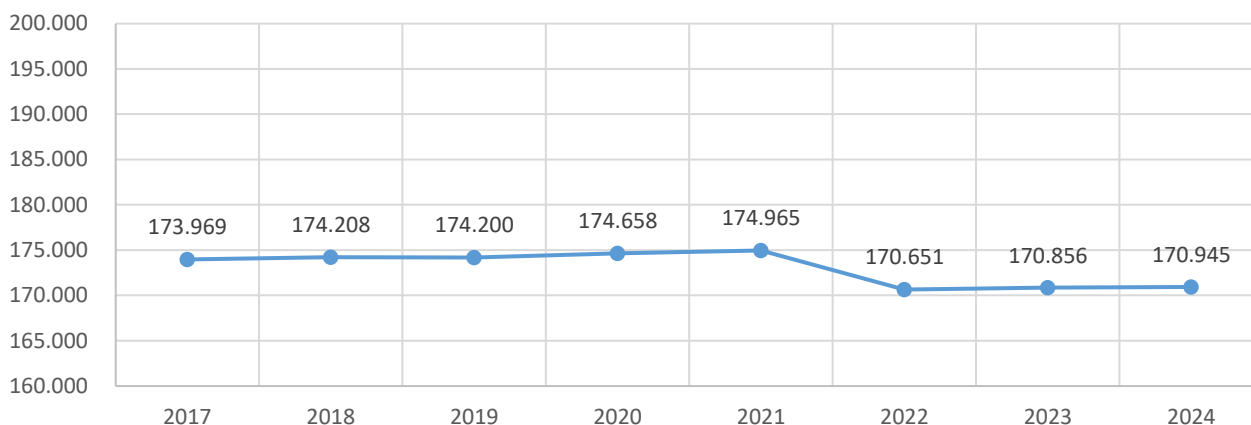


Abbildung 1: Gesamtbevölkerung LK AB

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik - www.statistik.bayern.de

Im Jahr 2022 ist bei den hier dargestellten Bevölkerungszahlen ein deutlicher Rückgang zu erkennen. Die Ergebnisse des Zensus 2022 haben gezeigt, dass die bis dahin genutzte Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011 die Bevölkerungszahlen überschätzt hat. Mit der Umstellung auf die neue Zensusbasis wurden diese Abweichungen bereinigt, wodurch sich im Jahr 2022 ein statistisch bedingter Rückgang ergibt.¹

¹ Vgl. <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2025/pm026>.

junge Menschen im Landkreis Aschaffenburg

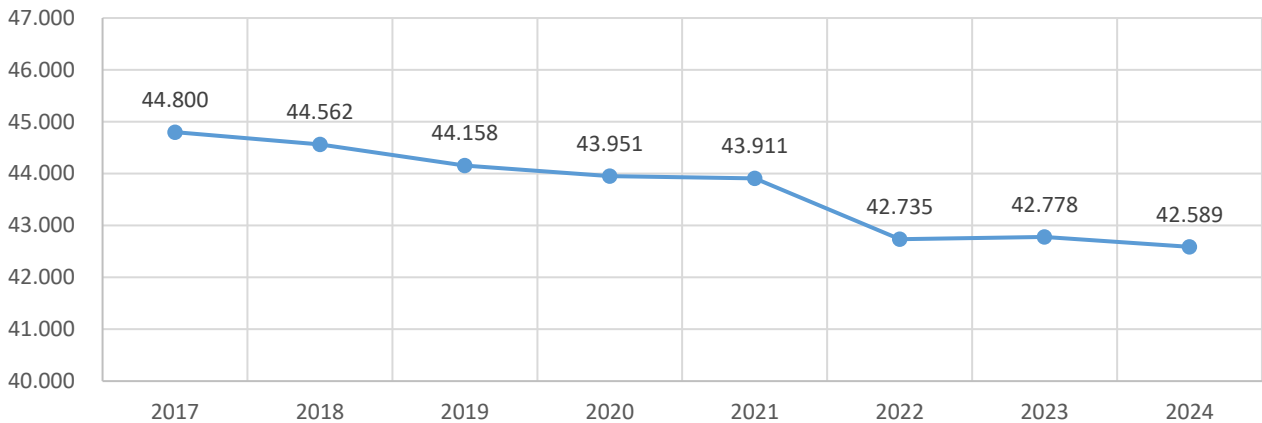


Abbildung 2: Anzahl junger Menschen im LK AB

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik - www.statistik.bayern.de

Die Verteilung der jungen Menschen nach Altersgruppen gestaltet sich relativ gleichmäßig und liegt bei 10 bis 12 % je Altersgruppe.

junge Menschen nach Altersgruppen

Stand: 31.12.2024

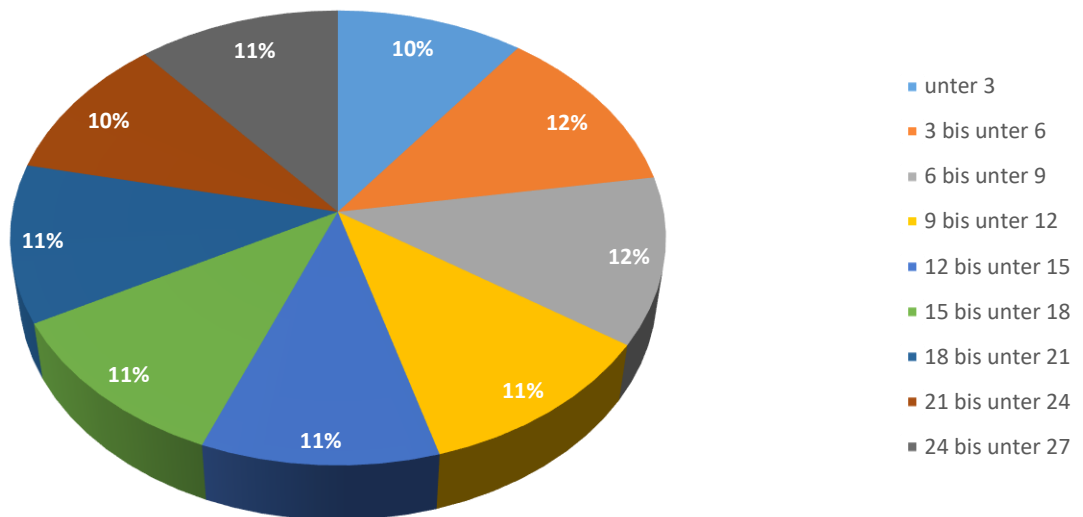


Abbildung 3: junge Menschen nach Altersgruppen

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

3 Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes

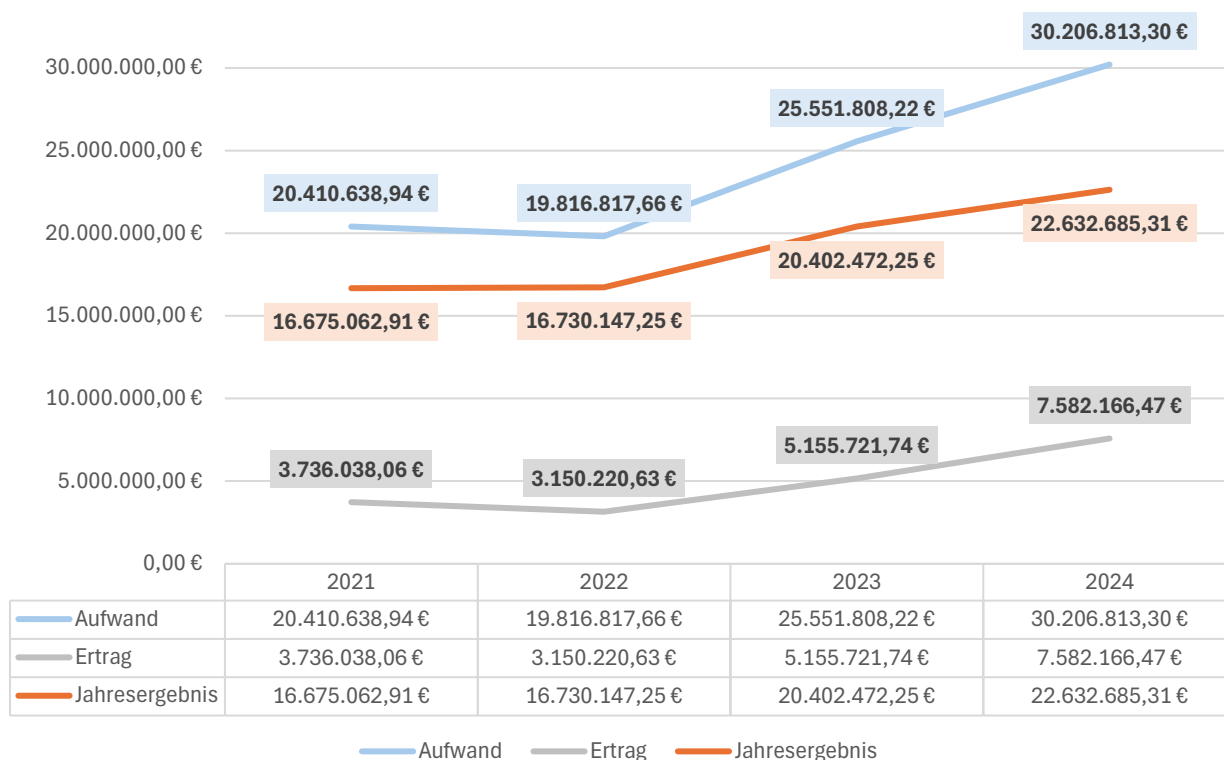


Abbildung 4: Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes

Quelle: eigene Erhebungen, Infoma

Um die Entwicklung des Jugendhilfehaushalts nachzuvollziehen, werden Aufwendungen, Erträge sowie das Jahresergebnis betrachtet. Die Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Einzelfallhilfen. Außerdem sind in den aufgezeigten Beträgen Abschreibungen und Aufwendungen für das Personal sowie dem Kreisjugendring enthalten. Die Erträge beinhalten insbesondere Kostenbeiträge sowie Kostenerstattungen. Das Jahresergebnis bzw. der Nettoaufwand ist der um die Erträge bereinigte Aufwand.

Die Aufwendungen haben sich von 25.551.808 EUR im Jahr 2023 um 4.655.005 EUR auf 30.206.813 EUR im Jahr 2024 erhöht. Dies entspricht einem Anstieg um 18,22 %. Diese Differenz ist einerseits bedingt durch einen Anstieg der Personalaufwendungen (rund 1,2 Mio. EUR) sowie einem Anstieg der Aufwendungen in einigen Bereichen der Hilfen für junge Menschen.

Die Erträge haben sich von 5.155.722 EUR im Jahr 2023 um 2.426.444 EUR auf 7.582.166 EUR im Jahr 2024 erhöht. Dies entspricht einem Anstieg um 47,06 %. Dieser Anstieg geht insbesondere zurück auf höhere Kostenerstattungen vom Bezirk Unterfranken im Bereich der unbegleiteten Minderjährigen aus dem Ausland (s. 4.4.9).

Das Jahresergebnis hat sich von 20.402.472 EUR im Jahr 2023 um 2.230.213 EUR auf 22.632.685 EUR im Jahr 2024 erhöht. Dies entspricht insgesamt einer Steigerung um 8,73 %.

Im Folgenden werden die einzelnen Hilfen inhaltlich beschrieben und die Entwicklung der Bedarfe sowie der Nettoaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr analysiert. Es werden die Faktoren für den Anstieg der Nettoaufwendungen herausgearbeitet. Die Ausgangsbasis für diese Betrachtung ist das Jahresergebnis bzw. der sogenannte Nettoaufwand.

4 Fachbereich 21 – Fallsteuernde Jugendhilfe

Zum Fachbereich 21 gehören der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), der Besondere Soziale Dienst (BSD), die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu) sowie die Stabsstellen für die Aufgabenbereiche der Jugendhilfeplanung, des Finanz- und Fachcontrollings sowie der Qualitätssicherung.

Allgemeiner Sozialer Dienst

Der ASD ist in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung die erste Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und Erziehungsberechtigte. Der ASD analysiert den Hilfebedarf, organisiert den zielgerichteten Zugang zu Hilfen und steuert diese im Rahmen der Hilfeplanung. Eine weitere zentrale Aufgabe ist der Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII.

Besonderer Sozialer Dienst

Im BSD sind die Fachdienste der Eingliederungshilfe für Kinder mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung (EGH), der Trennungs-/ Scheidungsberatung (TSB) sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) zusammengefasst. Der BSD berät junge Menschen und ihre Eltern und gewährt im Bedarfsfall spezifische Hilfen.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die WiJu ist der Fachdienst, der die finanziellen Mittel für den festgestellten Jugendhilfebedarf nach dem SGB VIII bereitstellt und die verwaltungstechnischen Abläufe im Rahmen der Hilfestellung fachlich und rechtmäßig steuert.

Jugendhilfeplanung, Finanz- und Fachcontrolling, Qualitätssicherung

Die Stabstellen der Jugendhilfeplanung, des Finanz- und Fachcontrollings sowie der Qualitätssicherung beraten zu jugendhilfeplanungsrelevanten und fachlichen Fragestellungen wie der Gestaltung von Prozessen, Qualitätsentwicklung, Controlling sowie Evaluation und Wirkungsbewertungen von Angeboten.

In den nachfolgenden Kapiteln (4.1 – 4.8) werden die im Jahr 2024 erbrachten Leistungen und Beratungen der Fallsteuernden Jugendhilfe (Fachbereich 21) dargestellt.

4.1 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Gefährdungsmeldungen hinsichtlich möglicherweise bestehender Kindeswohlgefährdungen (KWG) werden an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) adressiert. Diese Meldungen können von Einzelpersonen, Institutionen wie Schulen, KiTas oder der Polizei sowie anonym erfolgen. Eine KWG liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ernsthaft bedroht ist. Der ASD geht jeder Gefährdungsmeldung nach und ergreift im Bedarfsfall notwendige Schutzmaßnahmen, um das Wohl des betroffenen Kindes zu schützen. Ziel ist es, die Gefährdung zu beseitigen oder zu reduzieren und die Sicherheit sowie die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Die Bewertung einer Gefährdungsmeldung endet mit einem der folgenden Ergebnisse:

1. **Kindeswohlgefährdung:** Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung stellt eine Situation fest, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/ Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.
2. **latente Kindeswohlgefährdung:** Es besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, beziehungsweise diese kann nicht ausgeschlossen werden.

3. **keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf:** Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, aufgrund der Umstände ist jedoch ein Hilfe-/ Unterstützungsbedarf gegeben.
4. **keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/ Unterstützungsbedarf:** Das Kind befindet sich in einer Situation, in der weder eine Kindeswohlgefährdung vorliegt noch ein Hilfe-/ Unterstützungsbedarf erkennbar ist.

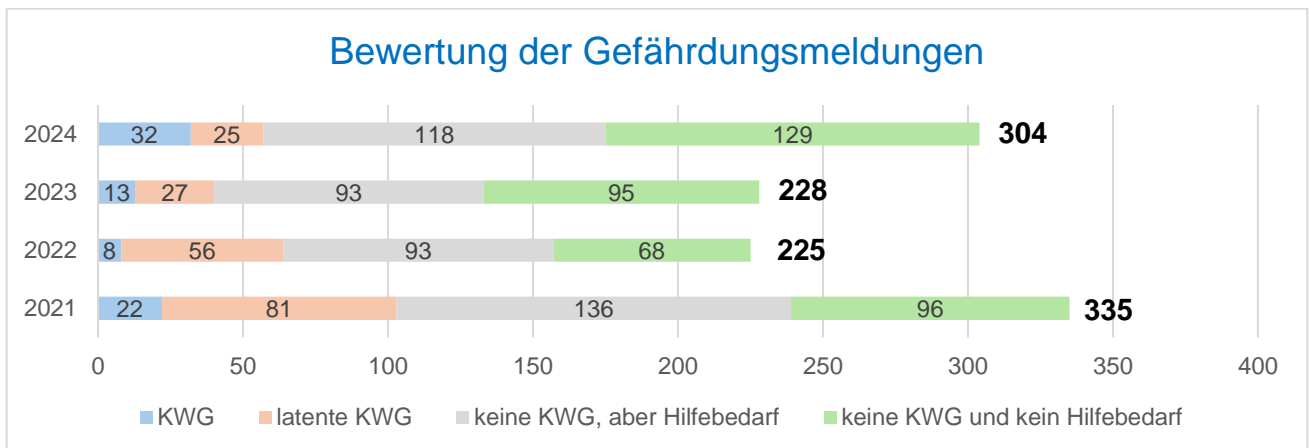


Abbildung 5: Bewertung der Gefährdungsmeldungen
 Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Im Jahr 2024 wurden durch den ASD 304 Gefährdungsmeldungen bearbeitet. Das sind 76 Meldungen und somit ein Drittel mehr als im Vorjahr. In 32 Fällen wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, in 25 Fällen handelte es sich um eine latente Kindeswohlgefährdung. Der Anteil an Meldungen mit der Feststellung einer latenten oder konkreten Kindeswohlgefährdung in Bezug auf die gesamten Meldungen blieb auf einem ähnlichen Niveau im Vergleich zum Vorjahr und stieg leicht von 17,5 % auf 18,75 % an. In knapp 39 % der Fälle wurde zwar keine Kindeswohlgefährdung festgestellt, wohl aber ein weiterführender Hilfebedarf. In 129 Fällen, dies entspricht gut 42 %, wurden weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf festgestellt. Auch hier ähneln sich die Anteile zu den Zahlen aus dem Vorjahr. Durch den Anstieg der Meldungen insgesamt erhöhten sich jedoch die reinen Fallzahlen und es gab zudem eine Verschiebung vom Anteil der latenten Gefährdungsmeldungen hin zu konkreten Gefährdungsmeldungen. In 2023 betrug der Anteil der als latent eingestuften Gefährdungsmeldungen 11,84 %, in 2024 noch 8,22 %. Hingegen stieg der Anteil der konkreten Gefährdungsmeldungen:

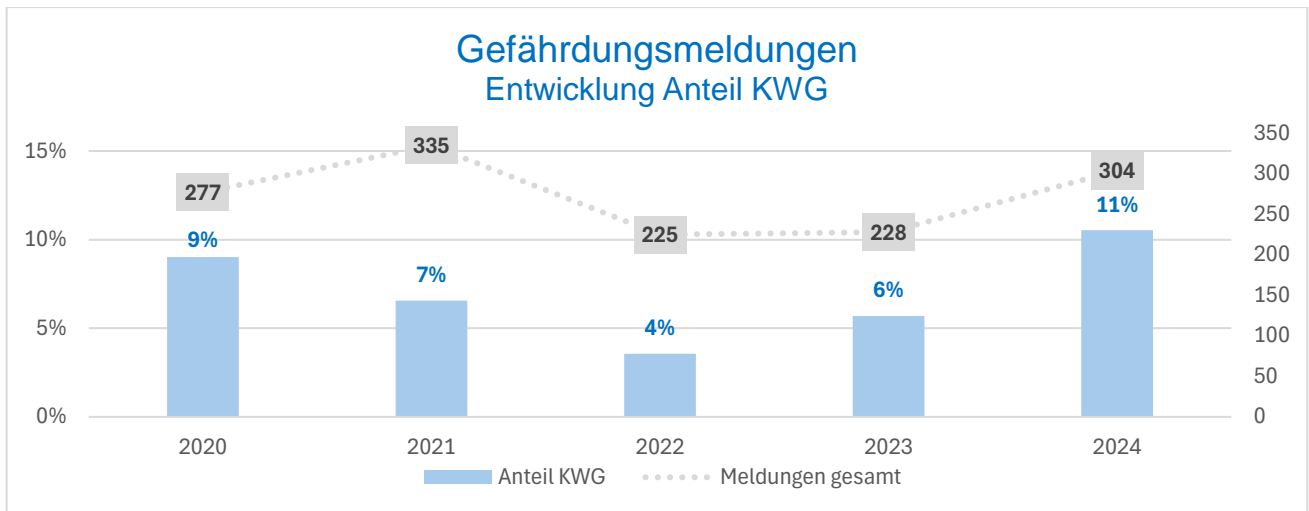


Abbildung 6: Gefährdungsmeldungen – Entwicklung Anteil KWG
 Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Der Anteil der KWG für 2024 ist der höchste prozentuale Anteil seit 2020. In jenem Jahr gab es insgesamt 277 Gefährdungsmeldungen, wovon 9 % als Kindeswohlgefährdung bewertet wurden. Nach einem leichten Rückgang stiegen die Anteile ab 2022 wieder an. Von 2023 auf 2024 stieg der KWG-Anteil um 5 Prozentpunkte an. Die Anzahl der Kindeswohlgefährdungen hat sich in 2024 im Vergleich zum Vorjahr sogar mehr als verdoppelt.

4.2 Inobhutnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII

Der ASD ist berechtigt und verpflichtet, Kinder und Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn diese um Obhut bitten oder eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder und Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Die Inobhutnahme (ION) umfasst die Befugnis, Kinder und Jugendliche bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Unbegleitet eingereiste minderjährige Ausländer (UMA) werden nach ihrer Zuweisung regelhaft in Obhut genommen bevor sie im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in geeigneten Einrichtungen untergebracht werden.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 12 Inobhutnahmen mehr durchgeführt als im Jahr 2023.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII aus dem Familienkontext heraus in Obhut genommen wurden oder selbst um die Inobhutnahmen gebeten haben, erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 7 Fälle, bzw. um 47 %. Nach einem vorangegangenen Rückgang um 46 % in 2023 hat sich die Anzahl der

ION gemäß § 42 somit wieder dem Niveau aus 2022 angenähert. Inobhutnahmen von UMA stiegen um 10 % von 48 auf 53 Fälle an.

Entwicklung der Inobhutnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII

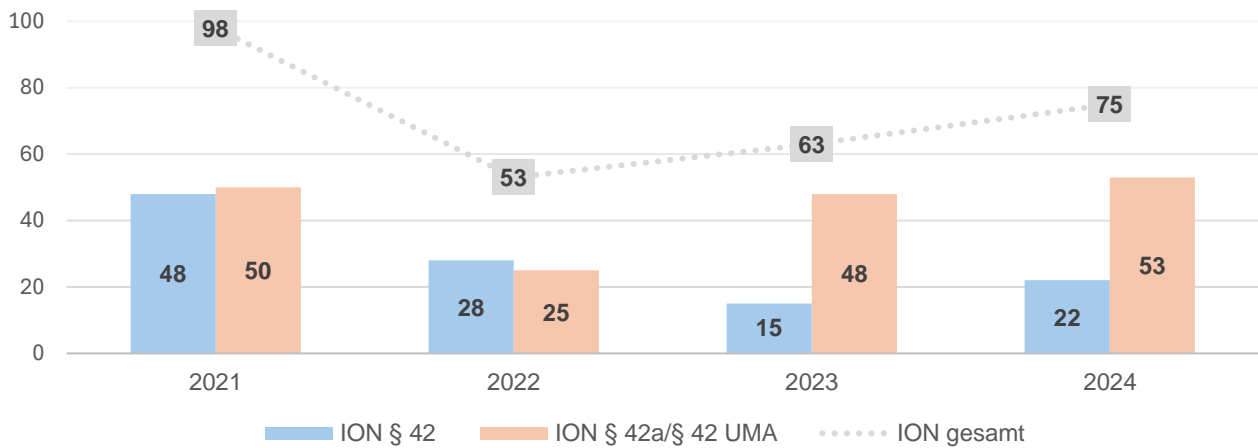


Abbildung 7: Hilfen nach §§ 42 und 42a SGB VIII
Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Die Nettoaufwendungen für die Einzelfallhilfe nach § 42 SGB VIII verlaufen analog der Fallzahlentwicklung. Sie erhöhten sich von 199.215 EUR im Vorjahr auf 260.467 EUR in 2024. Dies entspricht einer Kostensteigerung für die im jeweiligen Jahr beendeten ION (ohne umA) um knapp 31 %.

Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII ohne UMA

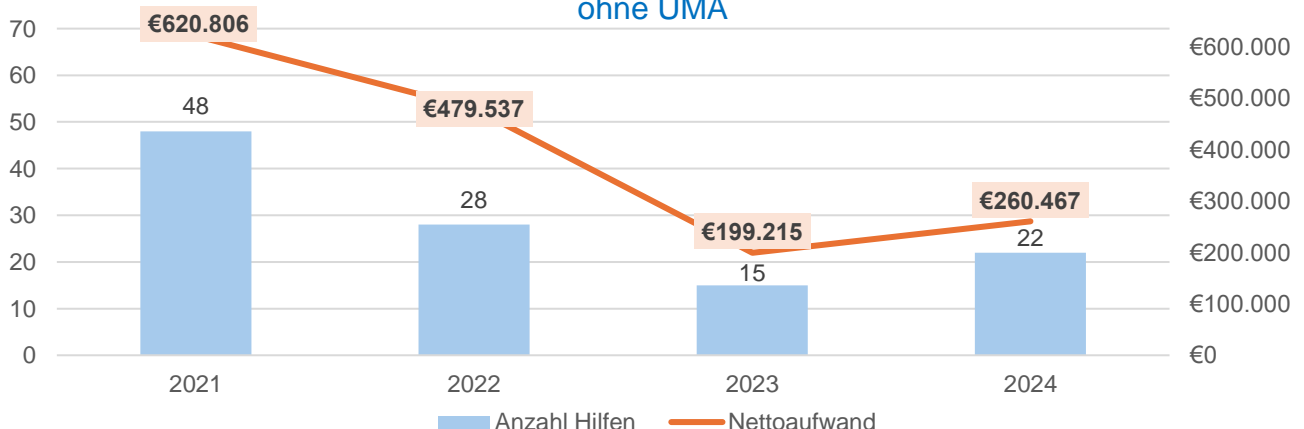


Abbildung 8: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für ION nach § 42 SGB VIII, ohne UMA
Quelle: eigene Erhebung, Prosoz, Infoma

4.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

In der gemeinsamen Wohnform für Mütter, Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII wird alleinerziehenden Müttern und Vätern mit einem Kind unter sechs Jahren die gemeinsame Betreuung und Unterkunft ermöglicht, wenn und solange dies aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist. Durch eine Unterbringung in besonderen Wohnformen können Mütter und Väter ihre Berufsausbildung abschließen und sollen zu einem eigenständigen Leben mit ihrem Kind befähigt werden. Inhaltliche Schwerpunkte können intensive und individuelle Anleitung bei der Versorgung des Kindes, Training zu grundlegenden lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, Hilfe bei der Tagesstrukturierung oder auch die Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern sein.

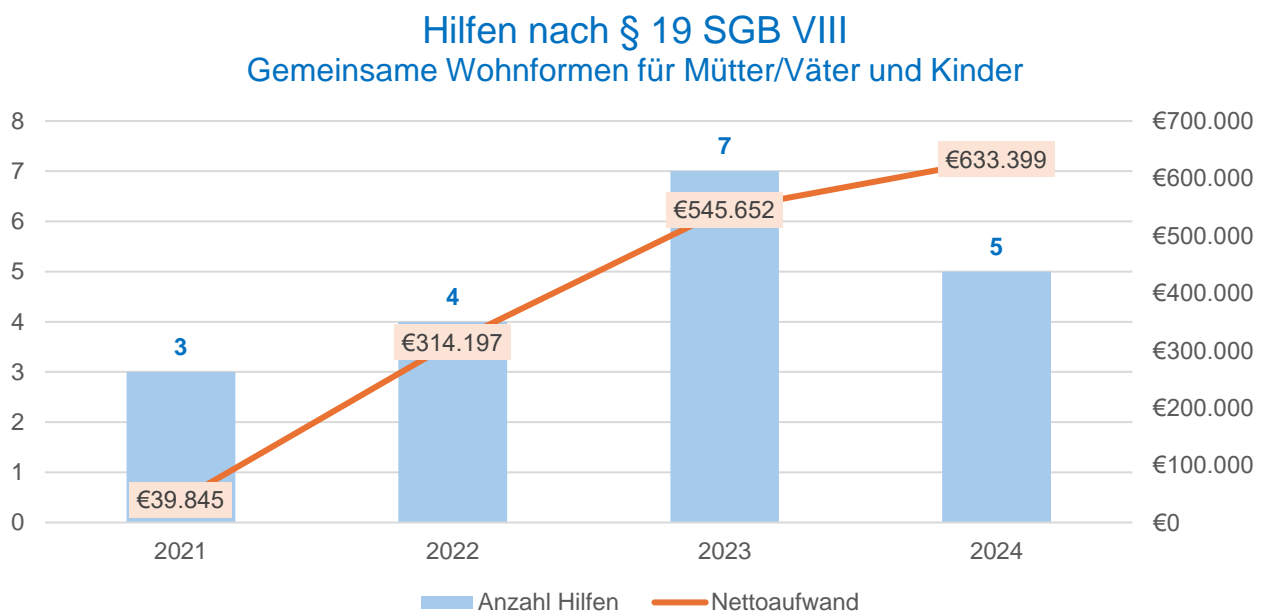


Abbildung 9: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfen nach § 19 SGB VIII
Quelle: eigene Erhebung, Prosoz, Infoma

Die Nettoaufwendungen für die Einzelfallhilfe nach § 19 SGB VIII sind von 545.652 EUR im Jahr 2023 auf 633.399 EUR im Jahr 2024 angewachsen. Pro Einzelfall können sich dabei unterschiedlich hohe Kosten ergeben je nach Anzahl der im Fall unterstützten Familienmitglieder. Zudem unterscheiden sich die Fälle hinsichtlich der Laufzeit. So zeigt die Grafik eine Reduzierung der Fälle von 7 auf 5 im Jahr 2024 bei einem gleichzeitigen Anstieg der Nettoaufwendungen. Dies liegt darin begründet, dass die kumulierte Anzahl der Falltage in 2024 ca. 2% geringer als in 2023 war, während die Tagessätze deutlich zugenommen haben. Die Nettoaufwendungen stiegen dadurch von 2023 auf 2024 um gut 16%.

4.4 Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII

Hilfen zur Erziehung (HzE) im Sinne des § 27 SGB VIII sollen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt werden. Im Einzelfall können Art und Umfang der Hilfe abweichen. Bei der Betrachtung des erzieherischen Bedarfes ist das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen einzubeziehen. Diese Hilfen können für Kinder und Jugendliche, umA sowie junge Volljährige (i. V. m. § 41 SGB VIII) gewährt werden.

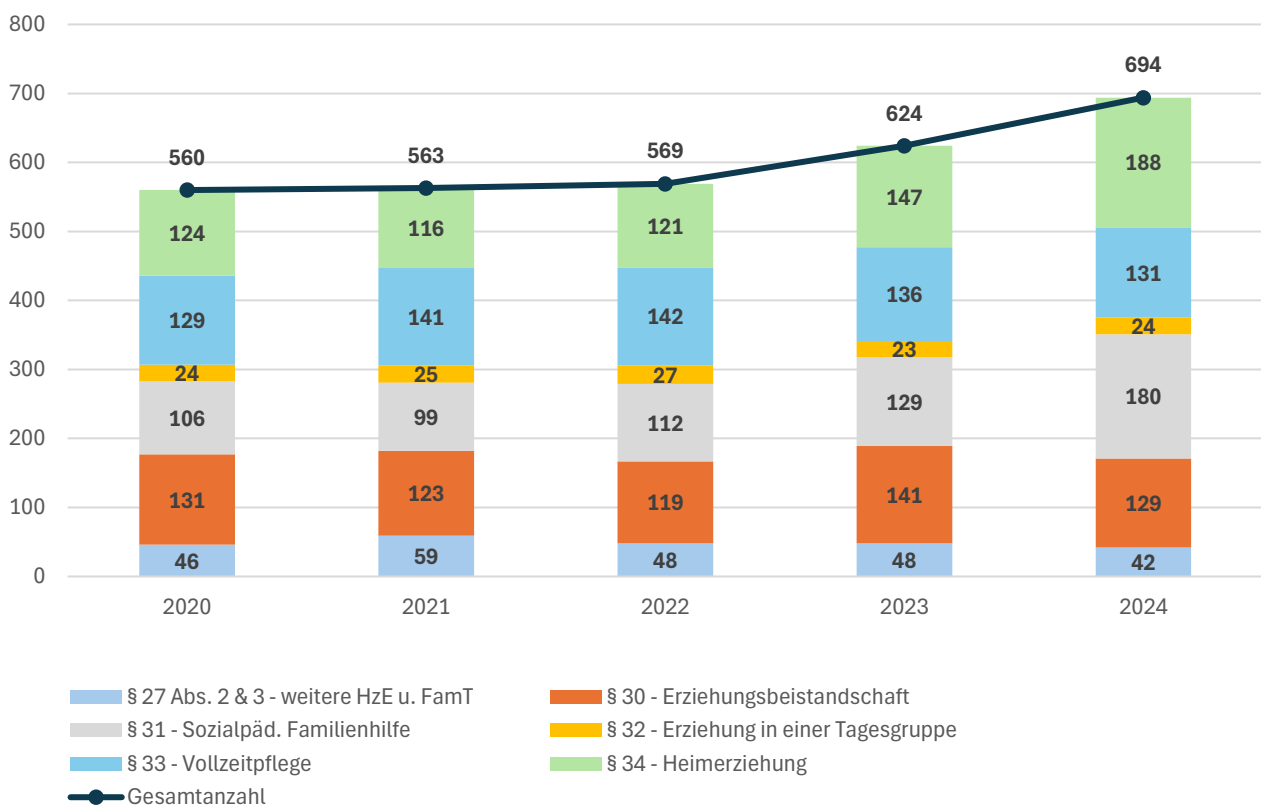


Abbildung 10: Hilfen zur Erziehung §§ 27-34 SGB VIII
Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Der Bedarf, der einer HzE zugrunde liegt, wird nach einer sorgfältigen Diagnostik durch den ASD festgestellt. Die Ziele, die mit der Hilfe im Einzelfall erreicht werden sollen, werden gemeinsam mit den Hilfeempfängerinnen und -empfängern erarbeitet sowie im Hilfeplan festgehalten.

In der Abbildung 10 findet sich die Übersicht aller im Jahr 2024 gewährten Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche, für junge Volljährige sowie für UMA. Es wurden insgesamt 694 Einzelfallhilfen gewährt und damit 70, d.h. knapp 11 %, mehr als im Vorjahr. Um die Entwicklung jeder Hilfeart genau nachvollziehen zu können, werden diese in den nachfolgenden Punkten aufgeschlüsselt nach Anzahl und finanziellen Entwicklung sowie im Vergleich zu den Vorjahren betrachtet. In der differenzierten Betrachtung werden die Einzelfallhilfen für UMA (Kap. 4.4.9) und junge Volljährige (Kap. 4.6) gesondert erläutert.

4.4.1 Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Im Kontext der Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII werden insbesondere Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder Horten gewährt, die auf eine soziale Anbindung von Kindern sowie die Einhaltung einer Tagesstruktur abzielen.

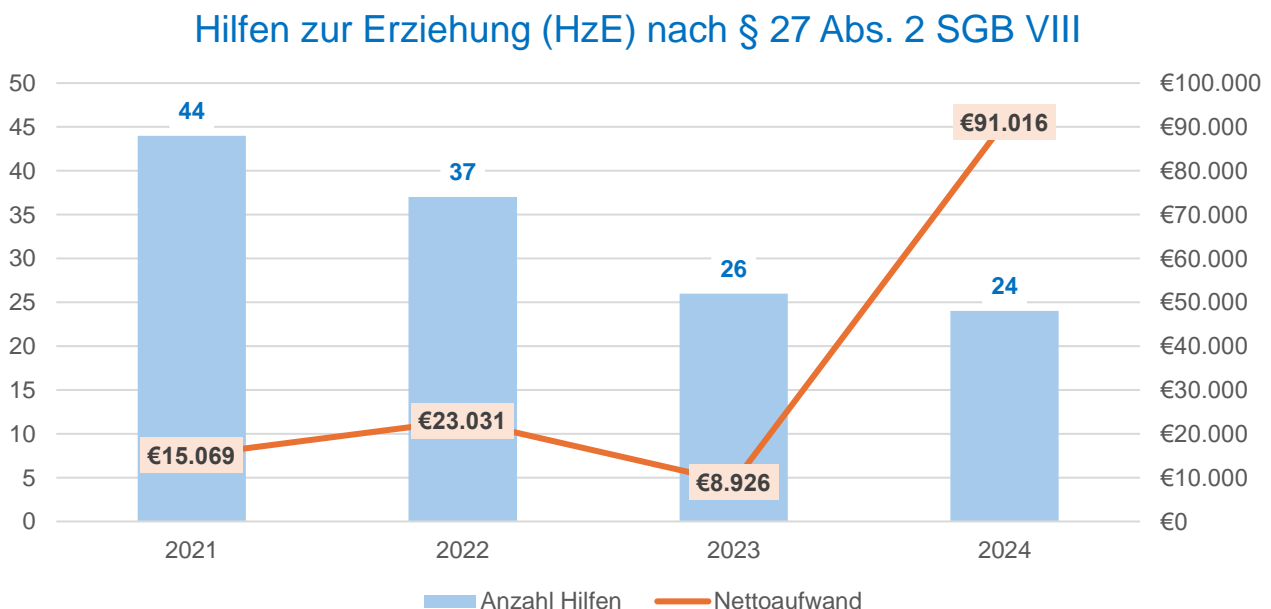


Abbildung 11: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII
 Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz, Infoma

Zusätzlich können auch individuelle Hilfen gewährt werden, die nicht unter den §§ 28 bis 35 SGB VIII abgebildet werden, was einzelfallabhängig zu stark schwankenden Aufwendungen führen kann. So entfielen im Jahr 2024 knapp 80.000 € auf Heimpflegekosten für die Unterbringung von Kindern, welche zusammen mit Ihrer Mutter in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht wurden. Die reinen Fallzahlen blieben im Vergleich zum Vorjahr auf einem ähnlichen Niveau.

4.4.2 Familientherapie nach § 27 Abs. 3 SGB VIII

Eine Besonderheit der Jugendhilfe im Landkreis Aschaffenburg ist die Bereitstellung eines Familientherapeuten, der bei komplexen Familienkonstellationen systemische Familientherapien durchführt und auch Pflegefamilien durch Schulung und Beratung unterstützt.

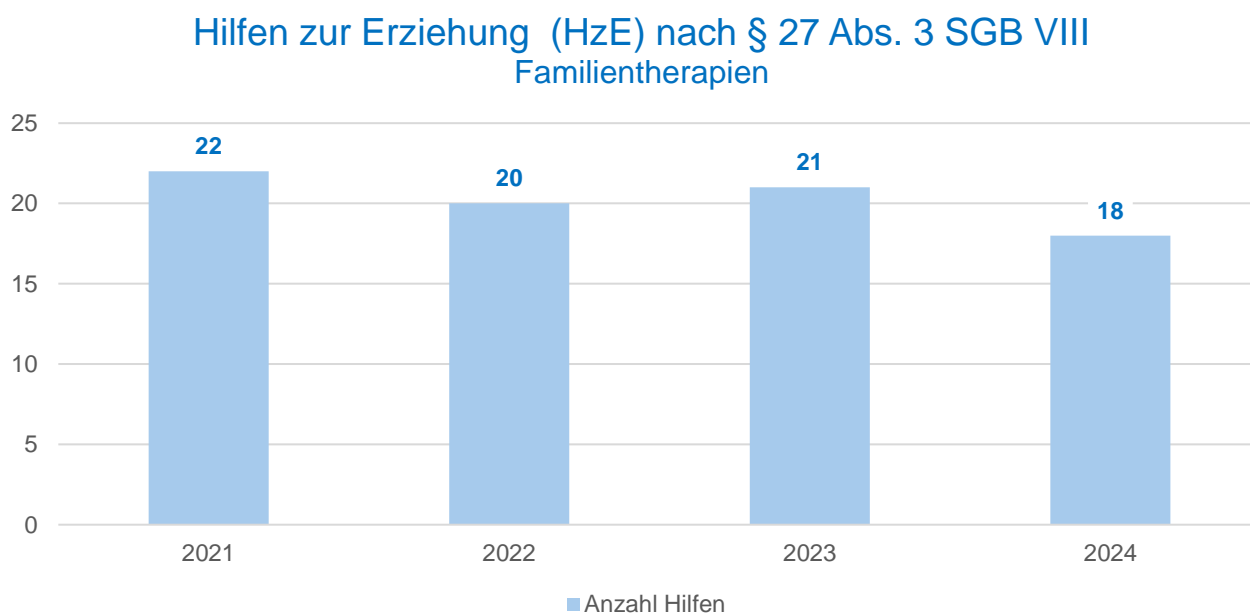


Abbildung 12: Anzahl der Familientherapien

Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Die Anzahl der Familien, die diese Hilfe jährlich in Anspruch nehmen können, beträgt circa 20. Diese Anzahl variiert leicht bedingt durch die unterschiedliche Dauer der Familientherapie.

4.4.3 Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII

Die Erziehungsbeistandschaft gemäß § 30 SGB VIII richtet sich an Kinder sowie Jugendliche und soll diese bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern. Sie ist direkt auf den jungen Menschen ausgerichtet, bezieht aber auch die Erziehungsberechtigten mit ein. Die Unterstützung findet mit und im sozialen Umfeld des jungen Menschen statt. Bei der Hilfe werden zunächst interne Kräfte eingesetzt. Zur Deckung des Hilfebedarfs arbeitet der Landkreis Aschaffenburg zusätzlich mit externen Honorarkräften und freien Trägern der Jugendhilfe zusammen.

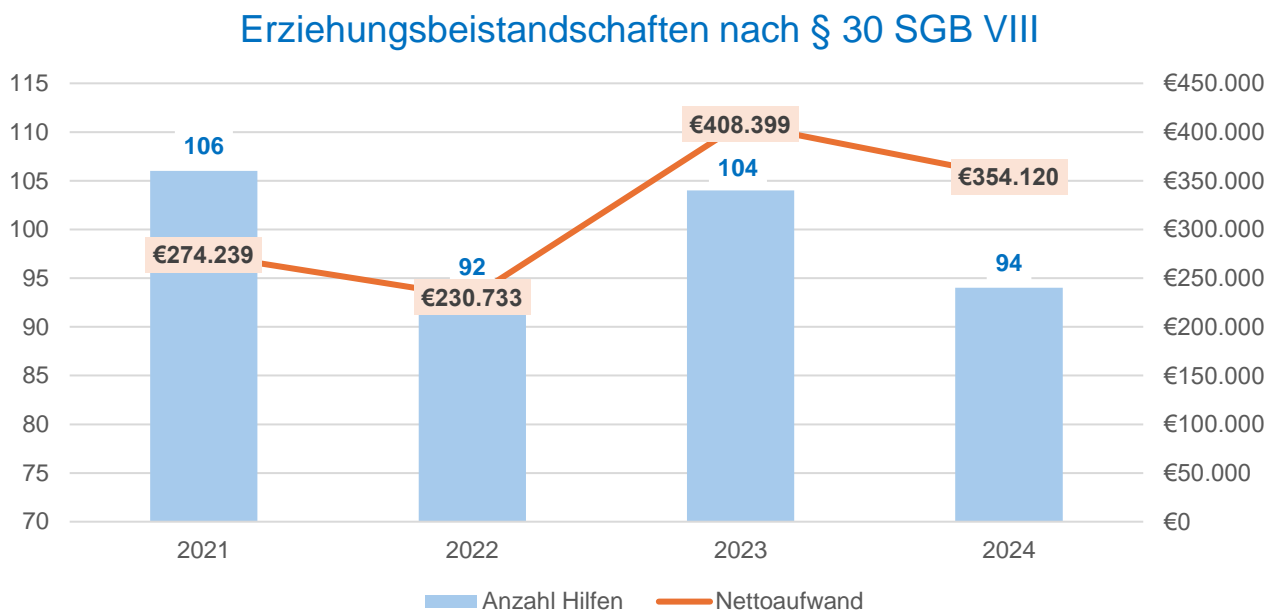


Abbildung 13: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfen nach § 30 SGB VIII

Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz, Infoma

Die Bedarfe für die Hilfen zur Erziehung in Form einer Erziehungsbeistandschaft gemäß § 30 SGB VIII sind im Vergleich zum Vorjahr um 10 Fälle gesunken und entsprechen in etwa dem Niveau aus 2022. Die Steigerung der Nettoaufwendungen von 230.733 EUR auf 408.399 EUR im Jahr 2023 lässt sich einerseits damit erklären, dass aufgrund des Bedarfs an intensiveren Hilfen mehr Fachleistungsstunden gewährt wurden. Zusätzlich musste im Kontext der Akquise neuer Träger für diese Hilfeart und des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst 2023 ein höherer Stundensatz pro Fachleistungsstunde veranschlagt werden. In 2024 sanken die Nettoaufwendungen aufgrund der sinkenden Fallzahlen um 54.279 EUR.

4.4.4 Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist auf das Gesamtsystem Familie ausgerichtet. Die SPFH soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen. Wie bei der Erziehungsbeistandschaft (4.4.3) werden zunächst interne Kräfte zur Durchführung der Hilfe eingesetzt. Zusätzlich arbeitet der Landkreis Aschaffenburg mit externen Honorarkräften sowie freien Trägern der Jugendhilfe zusammen.

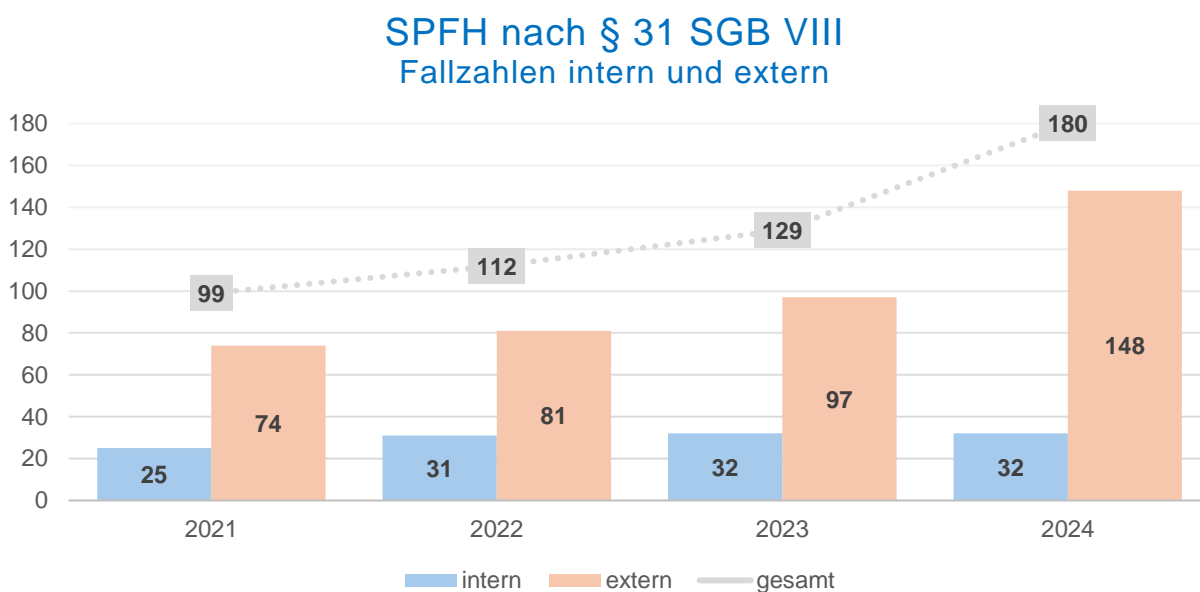


Abbildung 14: SPFH nach § 31 SGB VIII – intern, extern

Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Der Bedarf für die SPFH gemäß § 31 SGB VIII ist im Jahr 2024 um knapp 40 % angestiegen, und zwar um 51 Einzelfallhilfen. Der Trend steigender Fallzahlen der letzten Jahre setzt sich somit fort. 32 der Hilfen wurden an interne Fachkräfte vergeben und 148 Fälle an externe Jugendhilfeträger sowie Honorarkräfte.

SPFH nach § 31 SGB VIII

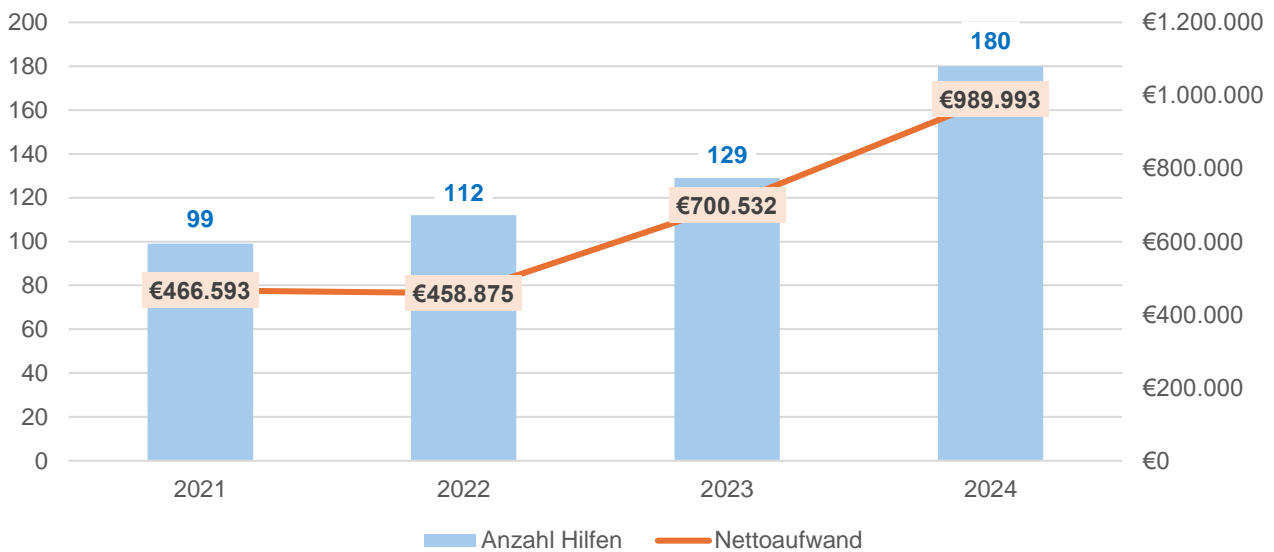


Abbildung 15: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für SPFH nach § 31 SGB VIII

Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz, Infoma

Die Erhöhung der Nettoaufwendungen in 2024 um gut 34 % bzw. 239.461 EUR auf 989.993 EUR im Vergleich zum Vorjahr hängt insbesondere mit dem höheren Fallaufkommen zusammen.

4.4.5 Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Sind Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 32 SGB VIII teilstationär untergebracht, dann wohnen sie zu Hause, gehen in der Regel aber werktätlich zu festgelegten Zeiten in eine heilpädagogische Tagesstätte (HPT). Dort werden sie insbesondere bei den Hausaufgaben betreut und es werden im Rahmen der begleiteten Beschäftigung mit anderen Kindern soziale Fertigkeiten trainiert.

Die Maßnahme soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und dadurch den Verbleib in der Familie sichern. Die Bearbeitung von Verhaltensstörungen und Entwicklungsdefiziten ist ebenso ein Teil dieser Hilfe, wie das Erlernen sozialen Verhaltens in der Gruppe, die Elternarbeit und die Entwicklungsförderung. Die Tagesstätten im Landkreis Aschaffenburg sind aktuell an die schulischen Förderzentren angebunden.

Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

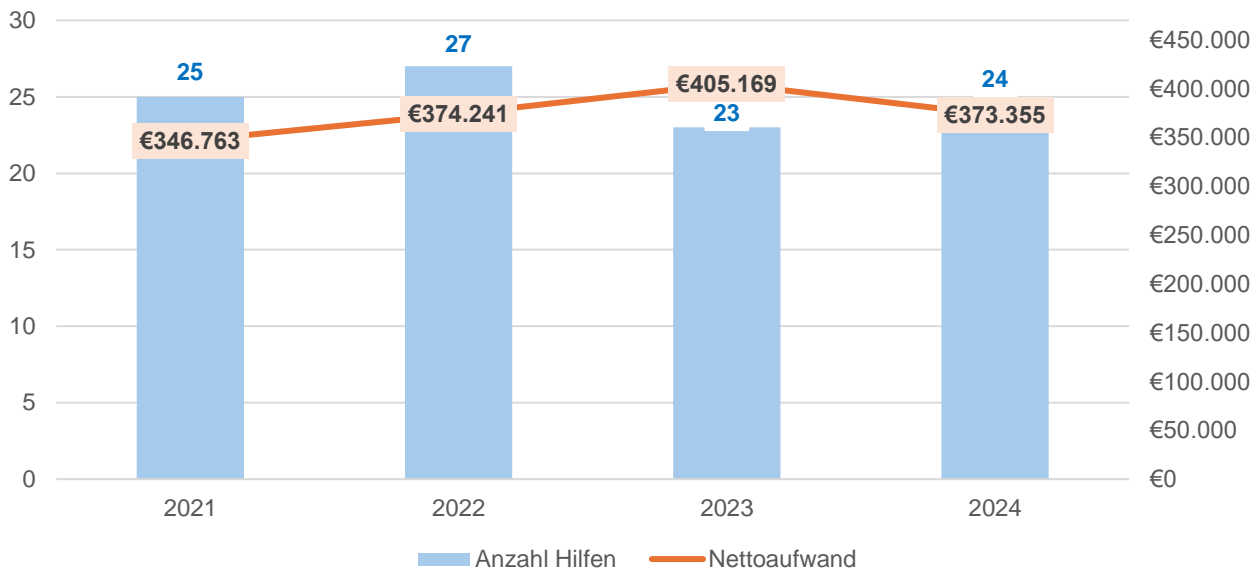


Abbildung 16: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfen nach § 32 SGB VIII - Erziehung in einer Tagesgruppe
Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz, Infoma

Trotz des Rückgangs der Einzelfallhilfen von 27 im Jahr 2022 auf 23 im Jahr 2023 ist der Nettoaufwand im Jahr 2023 auf 405.169 EUR leicht angestiegen. Diese Entwicklung kann anhand gestiegener Tagessätze nachvollzogen werden. Zudem wurde das Jahresergebnis durch Kostenerstattungen an andere Jugendhilfeträger in zwei Vorgängen belastet, welche allein ca. 34.000 EUR verursachten. Im Jahr 2024 sanken die Beträge wieder auf das Niveau in 2022. Aufgrund des Wegfalls eines Sondereffekts im Jahr 2023, bedingt durch zwei Kostenerstattungen an andere Jugendämter, fiel der Nettoaufwand um ca. 30.000 € geringer aus. Die Anzahl der Fälle bleibt über die Jahre dabei relativ konstant.

4.4.6 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Unter Vollzeitpflege versteht man die zeitweise oder dauerhafte Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie. Die Vollzeitpflegen werden nach ihrer Art der Kostenerstattung (KE), nämlich ohne Kostenerstattungen, mit Kostenerstattungen an andere und mit Kostenerstattungen von anderen ausgewiesen. Insgesamt ist der Bedarf in der Hilfeart der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII in 2024 um sechs Einzelfallhilfen von 125 auf 119 zurückgegangen. Der leicht rückläufige Trend der Vorjahre wurde damit fortgesetzt.

Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII ohne KE, mit KE an andere, mit KE von anderen

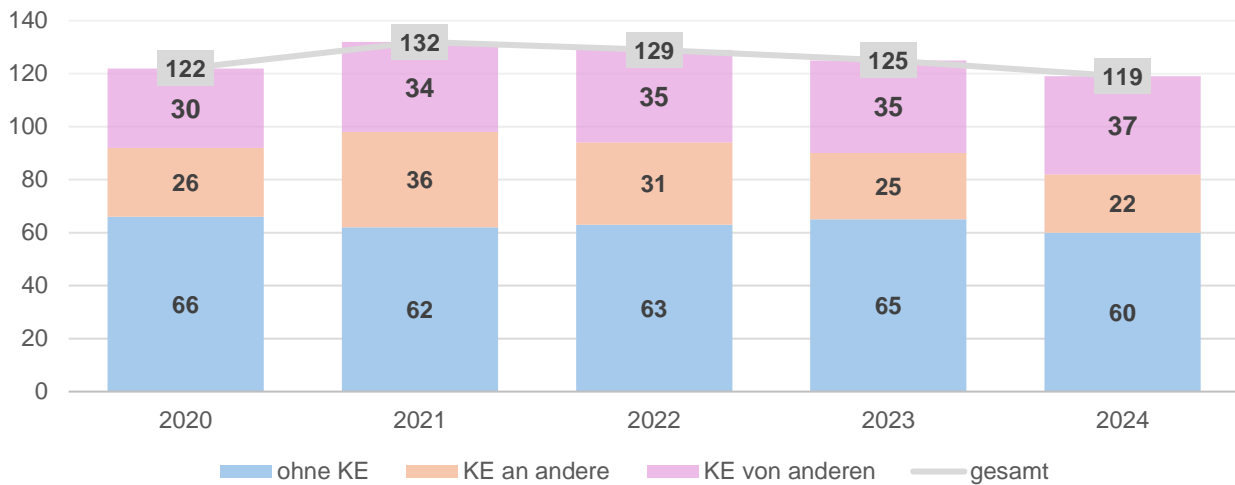


Abbildung 17: Hilfen nach § 33 SGB VIII

Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Anm.: Die Hilfen für junge Volljährige sind in dieser Hilfeform gesondert unter dem Gliederungspunkt 4.6 zu finden.

60 Einzelfallhilfen wurden in 2024 ohne Kostenerstattung gewährt. Hierbei waren die Pflegekinder in einer Vollzeitpflegestelle untergebracht, bei denen sowohl die Herkunftsfamilie als auch die Pflegefamilie im Landkreis Aschaffenburg leben. 2023 waren es 65 Pflegekinder.

Bei 22 Einzelfallhilfen leisteten wir Kostenerstattungen an andere Jugendämter. Hierbei waren die Pflegekinder in Pflegefamilien untergebracht, die nicht im Landkreis Aschaffenburg lebten, während die Eltern in unserem Zuständigkeitsbereich lebten oder in unseren Zuständigkeitsbereich zogen. Im Jahr 2023 waren es 25 Fälle.

Für 37 Einzelfallhilfen erhielten wir eine Kostenerstattung von anderen Jugendämtern. In diesen Fällen lebten die Pflegekinder bei im Landkreis ansässigen Pflegefamilien, während ihre Eltern außerhalb des Landkreises lebten. Im Vergleich zum Vorjahr waren es zwei Einzelfallhilfen mehr.

Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII

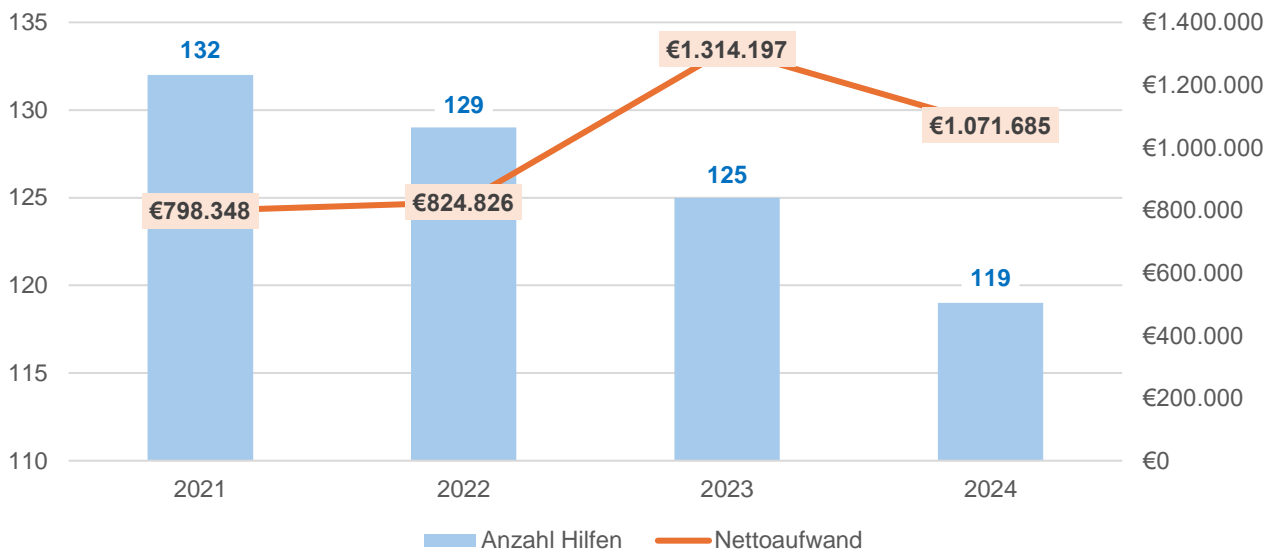


Abbildung 18: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfen gemäß § 33 SGB VIII

Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz, Infoma

Anm.: Die Hilfen für junge Volljährige sind in dieser Hilfeform gesondert unter dem Gliederungspunkt 4.6 zu finden.

Im Jahr 2024 sanken die Ausgaben um gut 18 % auf 1.071.685 EUR und spiegeln dabei auch den Rückgang der Fallzahlen wider. Der Nettoaufwand in dieser Hilfeart errechnet sich aus den monatlichen Pflegegeldzahlungen an die Pflegeeltern und Kostenerstattungen an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Zuständigkeitswechseln. Davon werden Erträge abgezogen, die sich im Wesentlichen aus Kostenbeiträgen der Eltern, Ersatzleistungen anderer Sozialleistungsträger oder Kostenerstattungen anderer Jugendhilfeträger zusammensetzen.

4.4.7 Heimerziehung nach § 34 SGB VIII

Durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten sollen Kinder und Jugendliche, die einer Erziehung in einer Einrichtung außerhalb der Familie bedürfen, in ihrer Entwicklung gefördert werden. Diese Hilfeform beinhaltet die Unterbringung, Betreuung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in einer Einrichtung, Elternarbeit, aber auch die Unterstützung in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie bei der allgemeinen Lebensführung. Wenn es gelingt, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern, wird versucht, die jungen Menschen auf eine Rückkehr vorzubereiten. Je nach Alter und Entwicklungsstand, steht auch die Verselbstständigung im Vordergrund.

Heimerziehung nach § 34 SGB VIII

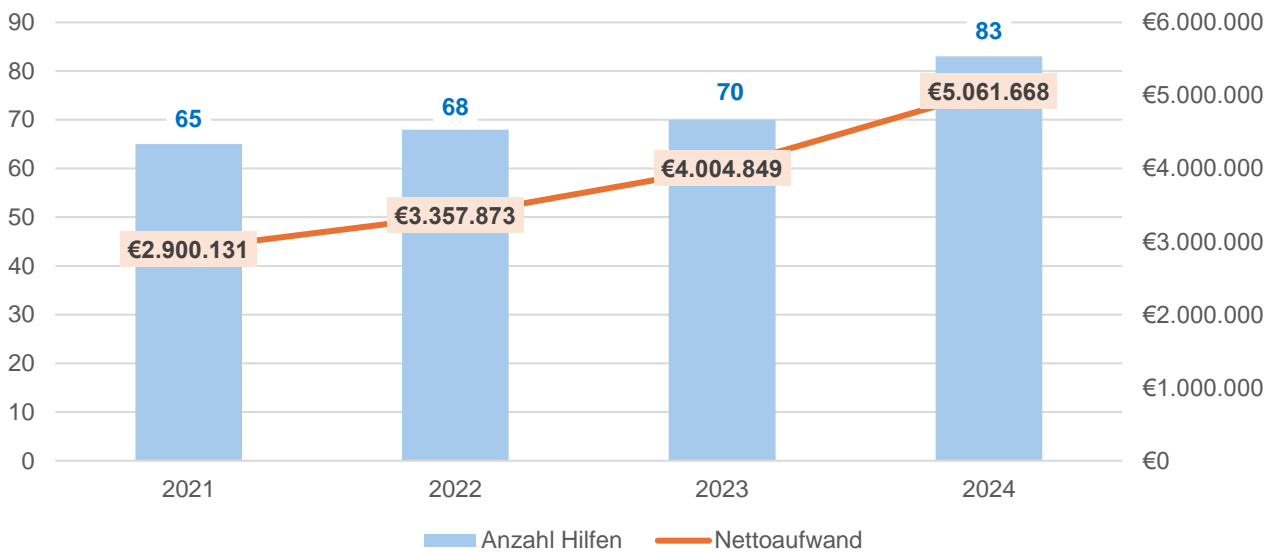


Abbildung 19: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII

Quelle: eigene Erhebung, Prosoz, Infoma

Der Bedarf für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen gemäß § 34 SGB VIII ist im Jahr 2024 um 13 Einzelfallhilfen angestiegen auf 83. Damit einhergehend kam es zu einem Zuwachs des Nettoaufwands um gut 26 %, von 4.004.849 EUR auf 5.061.668 EUR. Dieser Anstieg ergibt sich neben dem erhöhten Fallaufkommen auch aus gestiegenen Tagessätzen bei dieser Hilfeart.

4.4.8 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII

Eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII wird für Jugendliche und je nach Bedarfsfall auch für Kinder bewilligt, welche eine intensive Unterstützung zur sozialen Integration oder Verselbstständigung benötigen. Diese Hilfeform ist in der Regel für eine längere Zeitspanne ausgelegt, um den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII

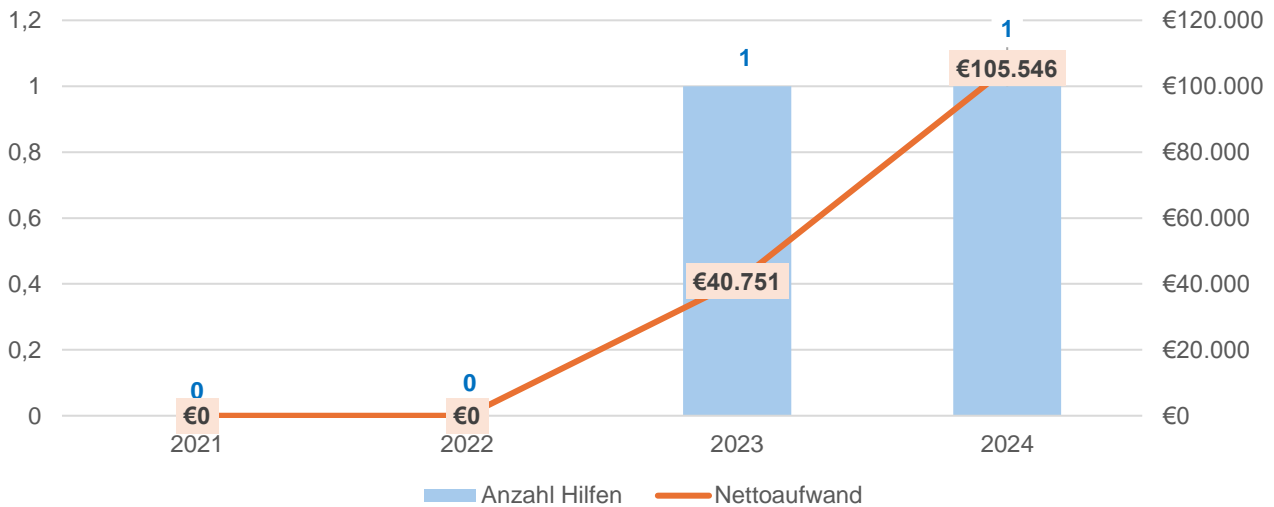


Abbildung 20: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII
Quelle: eigene Erhebung, Prosoz, Infoma

Die Nettoaufwände für eine intensive Sozialpädagogische Einzelfallhilfe betragen im Jahr 2024 105.546 EUR. Es handelt sich dabei um denselben Fall wie in 2023. Der Kostenanstieg liegt darin begründet, dass die Hilfe Mitte 2023 begann und für das Jahr 2023 somit weniger Monate abgerechnet wurden als in 2024.

4.4.9 Unbegleitete minderjährige Ausländer (HzE)

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) bilden eine spezifische Zielgruppe innerhalb der Jugendhilfe, für die es besonders gilt, in Kooperation mit anderen Hilfesystemen rechtskreisübergreifend bedarfsgerechte Strukturen und Angebote sicherzustellen. Für diese Zielgruppe steht der individuelle Unterstützungsbedarf mit dem Ziel der gesellschaftlichen, sozialen und beruflichen Integration sowie ihre Verselbstständigung im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund findet sich nachfolgend eine Übersicht über die gewährten Einzelfallhilfen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer und jungen Volljährigen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Bedarfe insgesamt in 2024 für Einzelfallhilfen um 32 % deutlich angestiegen, nämlich von 78 auf 103. Den größten Anteil machten im Jahr 2024 die 88 Einzelfallhilfen für die stationäre Unterbringung aus. Diese setzen sich zusammen aus 69

Einzelfallhilfen gemäß § 34 SGB VIII und stationären Hilfen für junge Volljährige UMA im Kontext des § 41 SGB VIII (19 Einzelfallhilfen).

Hilfen für umA nach §§ 30, 34 und 41 SGB VIII

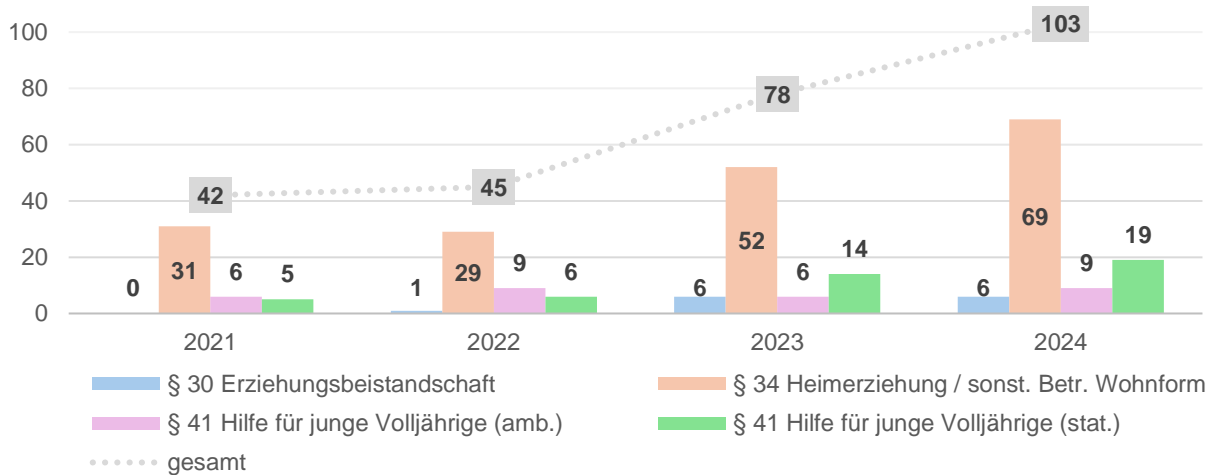


Abbildung 21: Hilfen für UMA gemäß §§ 30, 34 und 41 SGB VIII

Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Bei der Ermittlung des Nettoaufwandes im UMA-Bereich entstehen zunächst Aufwendungen für die gewährten Hilfen. Diese Aufwendungen werden in regelmäßigen Abständen beim überörtlichen Träger geltend gemacht. Im Rahmen der Kostenerstattung durch den Bezirk werden daraufhin entsprechende Erträge generiert. Durch die zeitliche Verzögerung zwischen der Entstehung der Aufwendungen und der Geltendmachung sowie Begleichung der Kostenerstattungen betreffen die Erträge des laufenden Jahres insbesondere Aufwendungen des Vorjahres.

Hilfen für UMA Erziehungsbeistandschaft sowie Heimerziehung

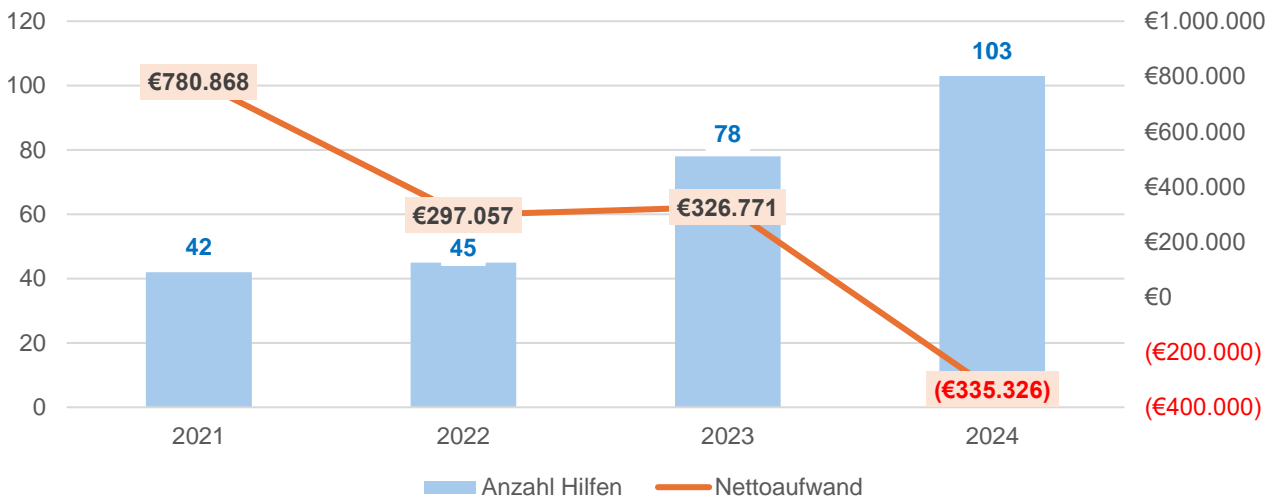


Abbildung 22: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfen für UMA gemäß §§ 30, 34 und 41 SGB VIII
Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Während im Jahr 2023 die Aufwendungen 2.184.333 EUR und die Erträge 1.857.562 EUR betragen, waren es in 2024 mehr Erträge als Aufwendungen. Aufwendungen in Höhe von 3.920.729 EUR standen Erträge in Höhe von 4.256.055 EUR gegenüber. Hieraus ergibt sich ein Nettoertrag in Höhe von 335.326 EUR. Im Jahr 2024 wurde die Geltendmachung offener Kostenerstattungen aus mehreren Vorjahren gezielt vorangetrieben. Diese Schwerpunktsetzung führte einmalig zu deutlich höheren Erträgen, da bestehende Rückstände aus den Vorjahren aufgearbeitet und abgerechnet werden konnten.

4.5 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Der Fachdienst Eingliederungshilfe unterstützt seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche. Die Anspruchsvoraussetzungen sind im § 35a SGB VIII geregelt. Die Eingliederungshilfe hat durch die Hilfestellungen das Ziel, krankheitsbedingte Teilhabebeeinträchtigungen zu mindern und eine drohende Ausgrenzung zu verhindern. Sie kann in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form erbracht werden.

Ambulante Eingliederungshilfen umfassen Assistenzleistungen, Therapien sowie Schulbegleitungen. Die Hilfen sind am individuellen Bedarf ausgerichtet. Daher unterscheiden sie sich hinsichtlich des Umfangs, Inhalts sowie der Kosten im Einzelfall mitunter deutlich. Bei einer teilstationären Hilfe sind Kinder und Jugendliche, die seelisch

erkrankt sind, teilstationär untergebracht. Sie wohnen zu Hause und gehen regelmäßig werktäglich in eine HPT. Sie soll die soziale Teilhabe fördern sowie die schulische Teilhabe unterstützen. Bei einer stationären Hilfe sind Kinder und Jugendliche in einer Einrichtung über Tag und Nacht untergebracht.

Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ambulant, Schulbegleitungen, Therapien, (teil-) stationär

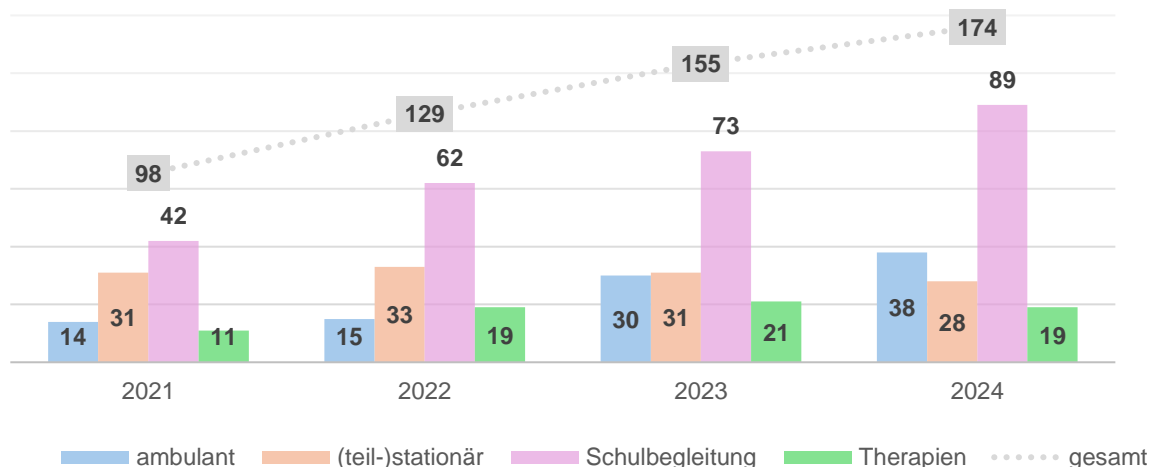


Abbildung 23: Entwicklung der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Anm.: Die Hilfen für junge Volljährige sind in dieser Hilfeform gesondert unter dem Gliederungspunkt 4.6 zu finden.

Im Jahr 2024 wurden 174 Eingliederungshilfen bewilligt. Das sind 19 mehr als im Vorjahr und damit setzt sich der Trend der letzten Jahre weiter fort. Der Anstieg ist besonders im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Schulbegleitungen um 16 auf 89 gestiegen. Für 2024 wurden 38 ambulante Hilfen in Form von Assistenzleistungen erhoben und somit 8 mehr als im Vorjahr. Die (teil-) stationären Eingliederungshilfen und die Therapien sind im Vergleich zu den Vorjahren vergleichsweise stabil. Die (teil-) stationären Eingliederungshilfen sind von 31 auf 28 leicht um 3 gesunken und auch die Anzahl der Therapien reduzierte sich in einem geringen Maß von 21 auf 19.

Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ambulant, Schulbegleitungen, Therapien, (teil-) stationär

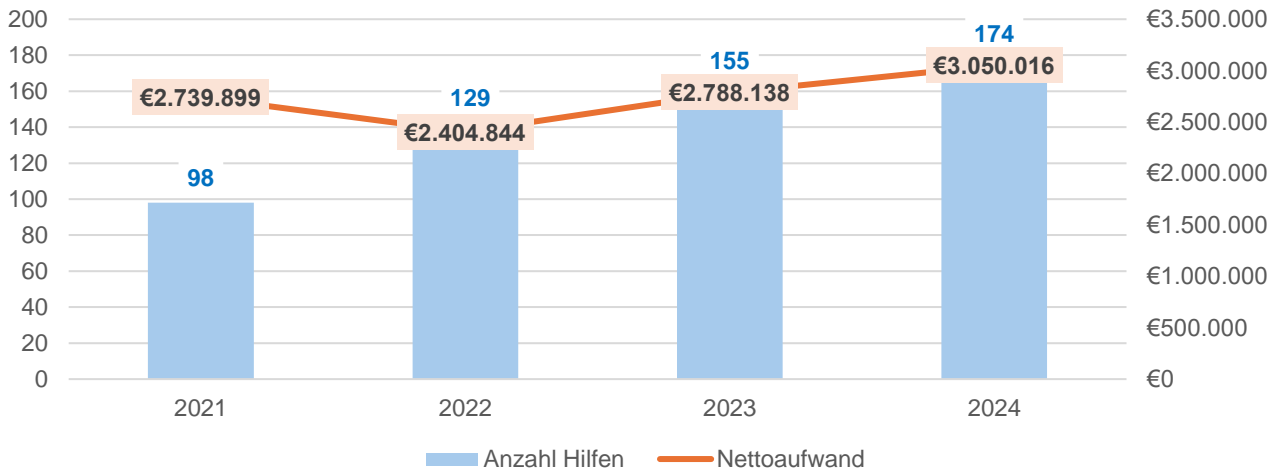


Abbildung 24: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Eingliederungshilfen gemäß § 35a

Quelle: eigene Erhebung, Prosoz, Infoma

In der Gesamtbetrachtung der Entwicklung des Nettoaufwands für alle Eingliederungshilfen (s. Abb. 24) von 2023 auf 2024 ist der Anstieg in Höhe von 261.878 EUR auf 3.050.016 EUR aufgrund der gestiegenen Anzahl an gewährten Eingliederungshilfen nachvollziehbar. Die vergleichsweise hohen Aufwendungen im Jahr 2021 lassen sich auf die Bewilligung sehr kostenintensiver Hilfen in wenigen Einzelfällen im Bereich der stationären Eingliederungshilfe zurückführen.

Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII

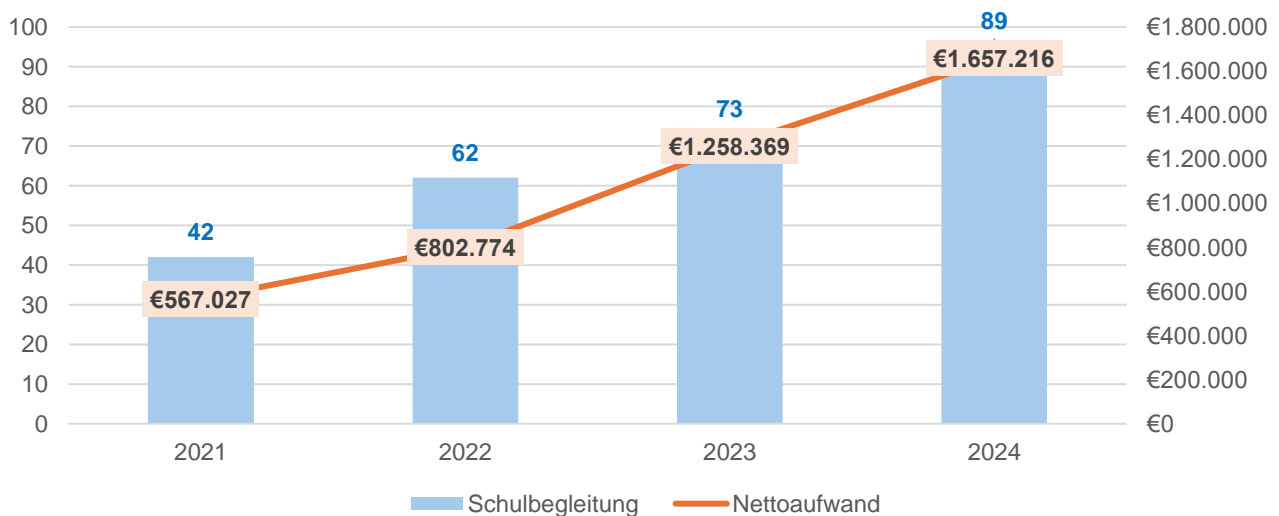


Abbildung 25: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Schulbegleitungen gemäß § 35a SGB VIII

Quelle: eigene Erhebung, Prosoz, Infoma

Interessant ist die explizite Betrachtung der Entwicklung der Nettoaufwendungen für den Bereich der Schulbegleitungen: Der Anstieg in Höhe von 398.847 EUR auf 1.657.216 EUR im Jahr 2024 entspricht einem Anstieg der Kosten in diesem Bereich um 32 %. Die Fallzahlen stiegen dabei um 22 %. Die Entwicklung eines bedeutend steigenden Bedarfes an Schulbegleitungen lässt sich dabei auch überregional beobachten.

4.6 Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII richtet sich an junge Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren. In Ausnahmefällen wird die Hilfe auch bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres gewährt.

Ziele der Hilfe sind die Förderung der Verselbständigung und der Persönlichkeitsentwicklung von jungen Volljährigen, damit diese eigenverantwortlich leben können. Die Maßnahme beinhaltet unter anderem Beratung und Unterstützung, aber auch Unterbringung.

Für die Ausgestaltung der Hilfen gelten die Maßgaben zur Gewährung von HzE (§§ 27 ff. SGB VIII) sowie EGH (§ 35a SGB VIII) mit der Rahmenbedingung, dass der oder die junge Volljährige selbst die Hilfen beanspruchen kann (§ 41 SGB VIII).

Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ambulant, stationär, Vollzeitpflege

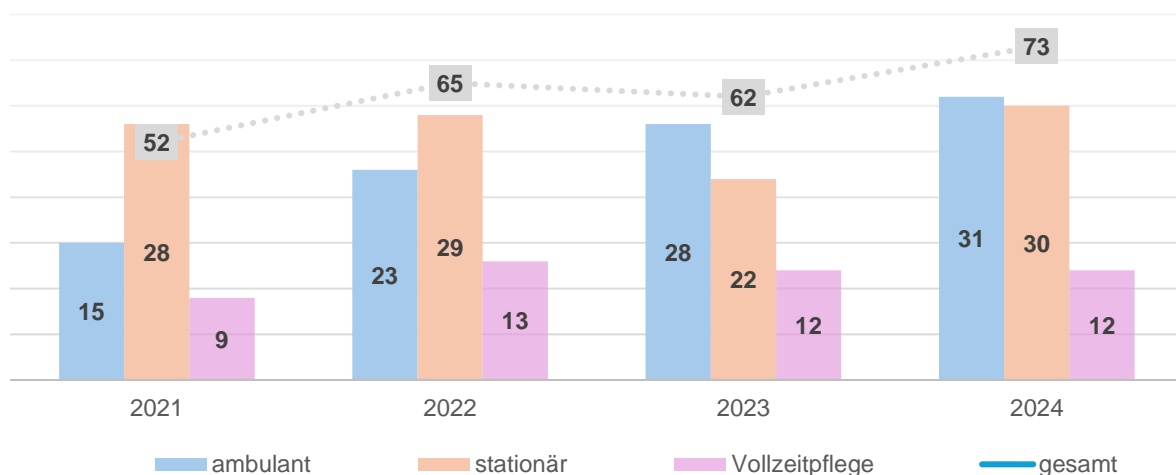


Abbildung 26: Hilfe für junge Volljährige HzE sowie EGH (ohne UMA)
Quelle: eigene Erhebung, Prosoz

Insgesamt stiegen im Jahr 2024 die laufenden Einzelfallhilfen für junge Volljährige um 11 von 62 auf 73. Der Anstieg zeigt sich insbesondere im Bereich der stationären Hilfen. Im Jahr 2024 wurden 30 stationäre Hilfen bewilligt und damit 8 mehr als im Vorjahr. Ein leichter Zuwachs von drei Hilfen ist auch im Bereich der ambulanten Hilfen zu verzeichnen. Während es im Jahr 2023 noch 28 Einzelfallhilfen waren, waren es 2024 30 Hilfen. Im Bereich der Vollzeitpflege gab es keine zahlenmäßige Veränderung. Es wurden 2023 und 2024 je 12 Vollzeitpflegen bewilligt.

Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ambulant, stationär, Vollzeitpflege

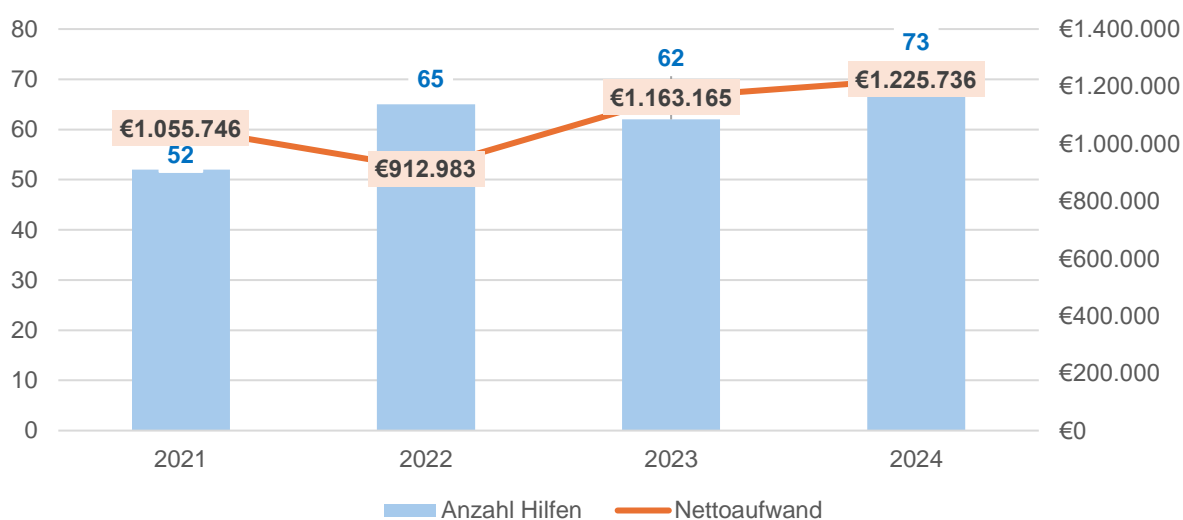


Abbildung 27: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfe für junge Volljährige HzE sowie EGH gemäß § 35 SGB VIII

Quelle: eigene Erhebung, Prosoz, Infoma

Gemäß der Entwicklung der Fallzahlen erhöhte sich der Nettoaufwand von um 62.571 EUR auf 1.225.756 EUR. Der Trend der letzten Jahre setzt sich damit fort. Seit 2022 stiegen die Nettoaufwände um 34 %, was neben den steigenden Fallzahlen auch mit der allgemeinen Preisentwicklung zusammenhängt.

4.7 Trennungs- und Scheidungsberatung nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII

Der Fachdienst Trennungs- und Scheidungsberatung unterstützt Kindseltern nach einer Trennung auch weiterhin als Eltern im Interesse ihres Kindes zusammenzuarbeiten und ist

auch für die betroffenen Kinder, bei der Bewältigung dieses einschneidenden Erlebnisses, eine Stütze. Die Hilfestellung in Form von Beratung und Vermittlung erhalten Eltern und ihre Kinder insbesondere zu den Themen Sorge- und Umgangsrecht, um einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten sowie gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden zu können. Im Falle von gerichtlichem Klärungsbedarf werden die Mitarbeitenden dem gesetzlichen Auftrag zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gerecht und sind im Bedarfsfall auch im Sinne der Einrichtung begleiteter Umgänge tätig.

Trennungs- und Scheidungsberatung von Ehescheidungen betroffene Kinder

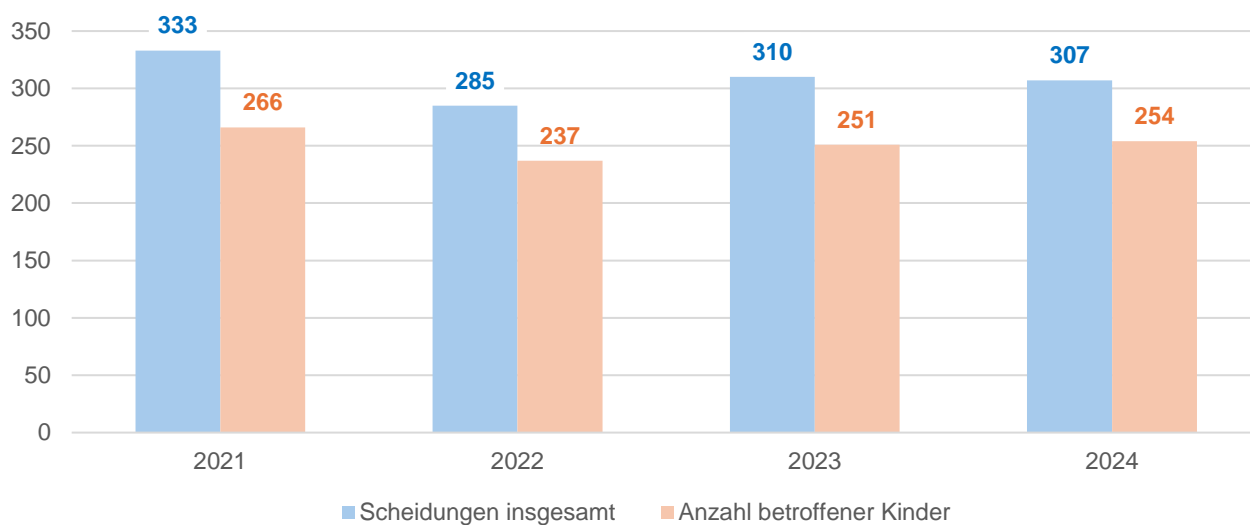


Abbildung 28: von Ehescheidung betroffene Kinder

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik - www.statistik.bayern.de (Von Ehescheidung betroffene Kinder im Landkreis Aschaffenburg)

In den vergangenen vier Jahren wurden beim Amtsgericht durchschnittlich 309 Scheidungen sowie 252 von diesen Trennungen betroffene Kinder registriert. Die Zahl der von Ehescheidung betroffenen Kinder kann als Hinweis auf den Bedarf an Unterstützungsangeboten im Bereich der TSB gewertet werden. Dabei kommt es mitunter zu zeitlichen Verschiebungen über den Jahreswechsel hinweg, da Beratungen über diesen fort dauern oder teilweise erst im Jahr nach der eigentlichen Scheidung in Anspruch genommen werden. Das Beratungsangebot der TSB kann auch ohne das Vorliegen einer Scheidung wahrgenommen werden.

Im Jahr 2023 wurde in 275 Fällen eine Beratung von der TSB durchgeführt. Im Jahr 2024 stieg diese Zahl um 11 Fälle auf insgesamt 286 an.

4.8 Jugendhilfe im Strafverfahren nach §§ 50, 52 SGB VIII i.V.m. JGG

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) berät und begleitet Jugendliche und junge Volljährige während des gesamten Strafverfahrens, also vor, während und nach der Gerichtsverhandlung zur vorgeworfenen Tat. Der Fachdienst hat die Aufgabe, das Gericht sowie die Staatsanwaltschaft über die Persönlichkeit, Entwicklung und Lebensrealität des jungen Menschen zu informieren. Die Maßnahmen des Jugendgerichtes sollen vorrangig erzieherisch auf den weiteren Lebensweg des jungen Menschen einwirken. Die JuHiS kann dem Gericht hierzu entsprechende erzieherische Maßnahmen, für den Fall einer Ahndung der vorgeworfenen Straftat, vorschlagen. Während der Zeit in Untersuchungshaft, hält die JuHiS Kontakt und bereitet mit den Jugendlichen oder Heranwachsenden die Hauptverhandlung vor. Auch eine Folgebetreuung bei späterer Verurteilung zu Haftstrafen ist möglich. Im Jahr 2024 wurde der Fachdienst in insgesamt 273 Verfahren eingebunden.

5 Fachbereich 22 – Familienbegleitende Jugendhilfe

Dem Fachbereich 22 sind die Arbeitsbereiche Pflegekinderdienst (PKD), Adoptionsvermittlungsstelle, Ambulante Dienste, UVG-Stelle, Beistandschaft, Kindertagesbetreuung, Elternbeiträge, Vormundschaft, Koordinierungsstelle Vormundschaft und der gesetzliche Jugendschutz zugeordnet.

5.1 Elternbeiträge, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege nach § 22 ff SGB VIII

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Alternativ können Kinder auch im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

Ist das Einkommen der Eltern bzw. eines alleinerziehenden Elternteils zu gering, um beispielsweise Kindergartenbeiträge zu zahlen, kann gemäß § 90 SGB VIII eine Kostenübernahme beim Landratsamt Aschaffenburg beantragt werden. Die Bewilligung einer Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII i. V. m. § 24 SGB VIII (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) ist grundsätzlich einkommensabhängig.

Die drastische Ausgabensteigerung im Jahr 2024 ist ein Resultat von deutlichen Anpassungen der monatlichen Beiträge durch die Kommunen sowie durch beachtliche Fallzahlensteigerungen in den vergangenen zwei Jahren zu erklären.

Insbesondere die geflüchteten ukrainischen Familien haben zu einer Steigerung der Fallzahlen geführt, da viele alleinerziehende leistungsberechtigte Frauen mit kleinen Kindern nach Deutschland geflüchtet sind und die Kinder in den Kindergärten vor Ort integrieren möchten. Hinzu kommen die Auswirkungen der Wohngeld-Reform, da Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld für die Monate des Bezuges von Wohngeldleistung von den Elternbeiträgen befreit werden.

Beiträge für Krippe, Kindergärten, Hort und Tagespflege

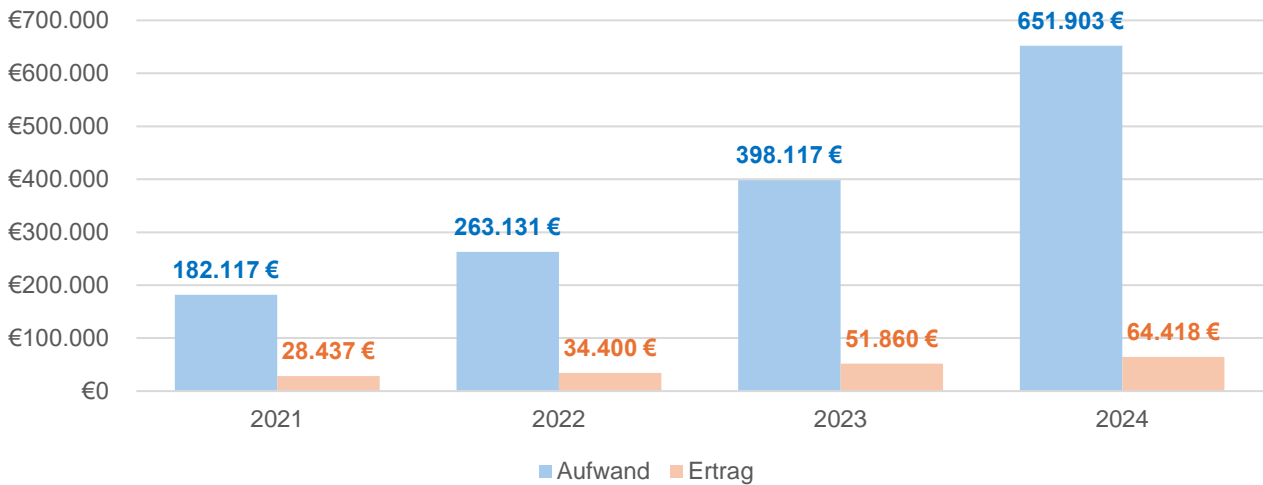


Abbildung 29: Beiträge für Krippe, Kindergarten, Hort und Tagespflege

Quelle: eigene Erhebungen, Infoma

Der Ausbau der Kinderbetreuung in den Bereichen Kinderkrippe (unter 3-jährige), Kindergarten (3 bis 6-jährige) und Hort (6 bis 10-jährige) ist eines der zentralsten Themen in den Kommunen, Städten und Gemeinden. Die Bedarfsgruppe wuchs in den letzten Jahren ebenso stark an, wie auch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Einrichtungen.

Betreuungsplätze (0-10 Jahre)

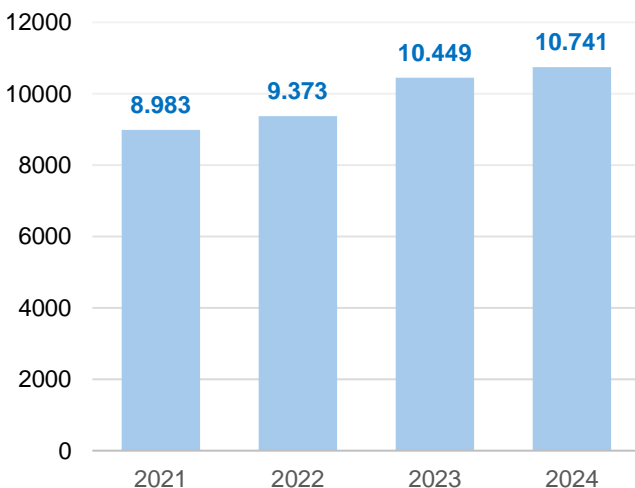


Abbildung 30: Betreuungsplätze (0-10 Jahre)

Quelle: KiBiG.web

Einrichtungen im LK AB

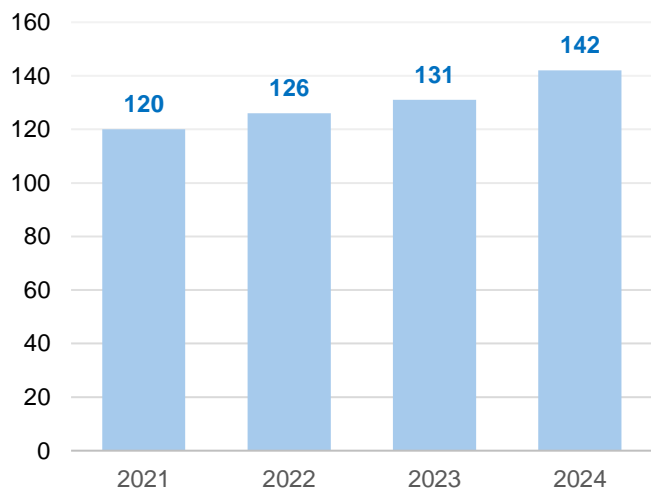


Abbildung 31: Einrichtungen im LK AB

Quelle: KiBiG.web

Im Jahr 2021 wurde das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) verabschiedet. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter tritt ab dem Schuljahr

2026/2027 in Kraft. Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Anspruch soll auch in den Ferien gelten. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder soll in Horten, Mittagsbetreuungen sowie auch in offenen und gebundenen Ganztags Schulen erfüllt werden. Dafür müssen zusätzliche Plätze geschaffen werden.

5.2 Unterhaltsvorschuss (UVG)

Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung, die an Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass das Kind bei einem seiner Elternteile lebt und der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe erbringt. Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen sind nach Altersklassen unterteilt.

Die Zahl der Leistungsfälle bewegten sich bis 2021 mit einer leichten Tendenz nach oben, ehe die Fallzahlen in den Jahren 2022 und 2023 zurückgegangen sind. Im Jahr 2024 war wieder eine deutliche Fallzahlensteigerung zu verzeichnen.

Unterhaltsvorschuss (UVG)

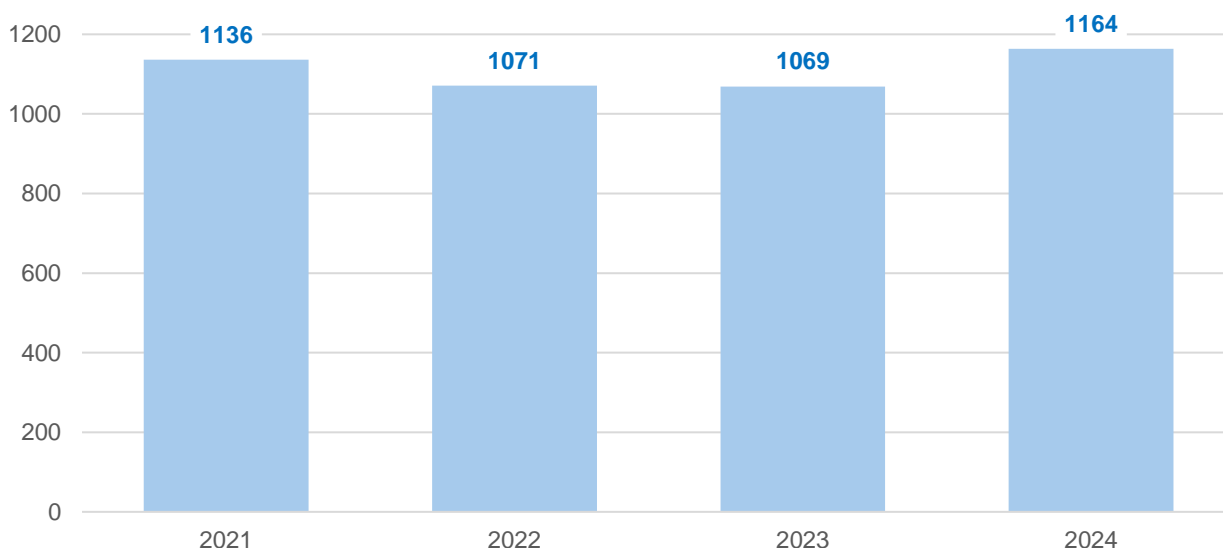


Abbildung 32: Fallzahlenentwicklung Unterhaltsvorschussleistungen
Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Durch den Ukraine-Krieg (Zuzug von vielen alleinerziehenden Müttern) sowie den Zuzügen durch die Flüchtlingsbewegungen der vergangenen Jahre ist die Anzahl der Erstanträge weiter angestiegen.

5.3 Beistandschaft

Alleinsorgeberechtigte und - bei gemeinsamer Sorge - alleinerziehende Elternteile, können schriftlich eine kostenlose Beratung bzw. Beistandschaft für ihr Kind beantragen. Dabei vertritt das Landratsamt das Kind gesetzlich bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes. Ziel dieses Angebotes ist es, alle Beteiligten so zu begleiten und zu unterstützen, dass diese dauerhaft die finanziellen Angelegenheiten in hochstrittigen Situationen selbstständig und einvernehmlich klären können.

Die Einrichtung einer Beistandschaft ist geboten, wenn die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches im gerichtlichen Verfahren notwendig wird oder durchgreifende Maßnahmen (z. B. im Wege der Zwangsvollstreckung) erforderlich werden.

Entwicklung der Beistandschaften

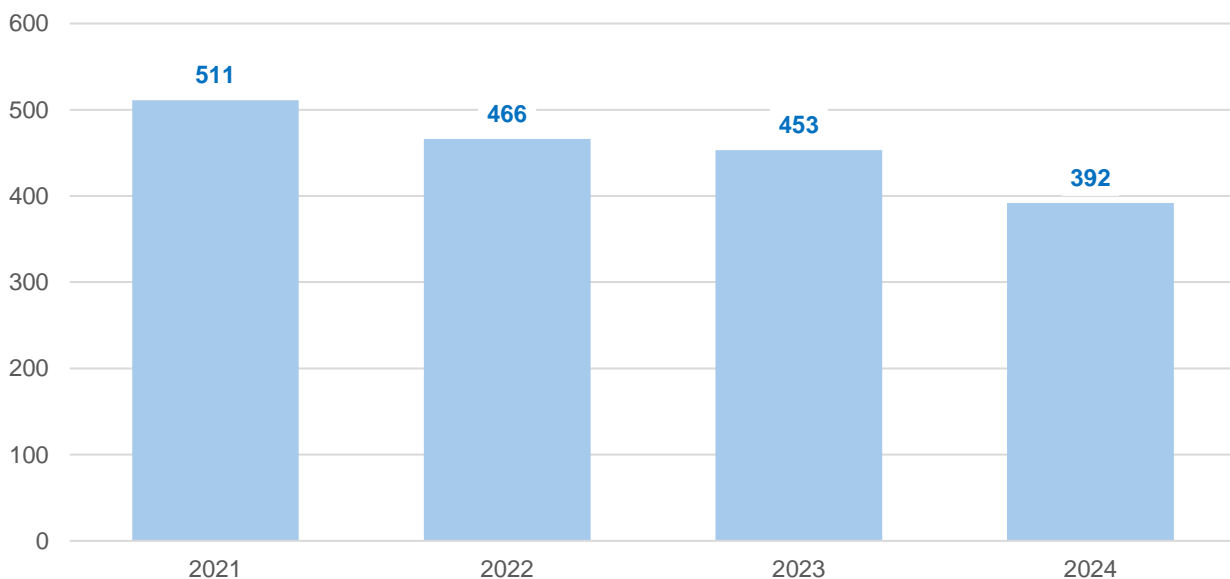


Abbildung 33: Entwicklung der Beistandschaften
Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Im Nachgang zur Personalbemessung in der Jugendhilfe im Jahr 2019 konnte die Anzahl der laufenden Beistandschaften in den vergangenen Jahren reduziert werden. Dies gelang

insbesondere durch eine Stärkung der Beratungsleistungen und eine damit verbundene Förderung der Eigenverantwortlichkeit der betreuenden sowie der unterhaltspflichtigen Elternteile. Dadurch hat sich im Gegenzug die Anzahl der Beratungsfälle deutlich erhöht. Diese wiederum werden im Durchschnitt jedoch nur ca. 3 bis 4 Monate betreut und bei erfolgreicher Klärung der Unterhaltsangelegenheit beendet. Durch den Rückgang der Beistandschaften und den gleichzeitigen Anstieg der Beratungsfälle hat sich das Arbeitsvolumen in der Beistandschaft jedoch nicht verändert.

5.4 Beurkundungen

Urkundspersonen können kostenfrei Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgeerklärungen beurkunden.

Fallzahlenentwicklung der Beurkundungen

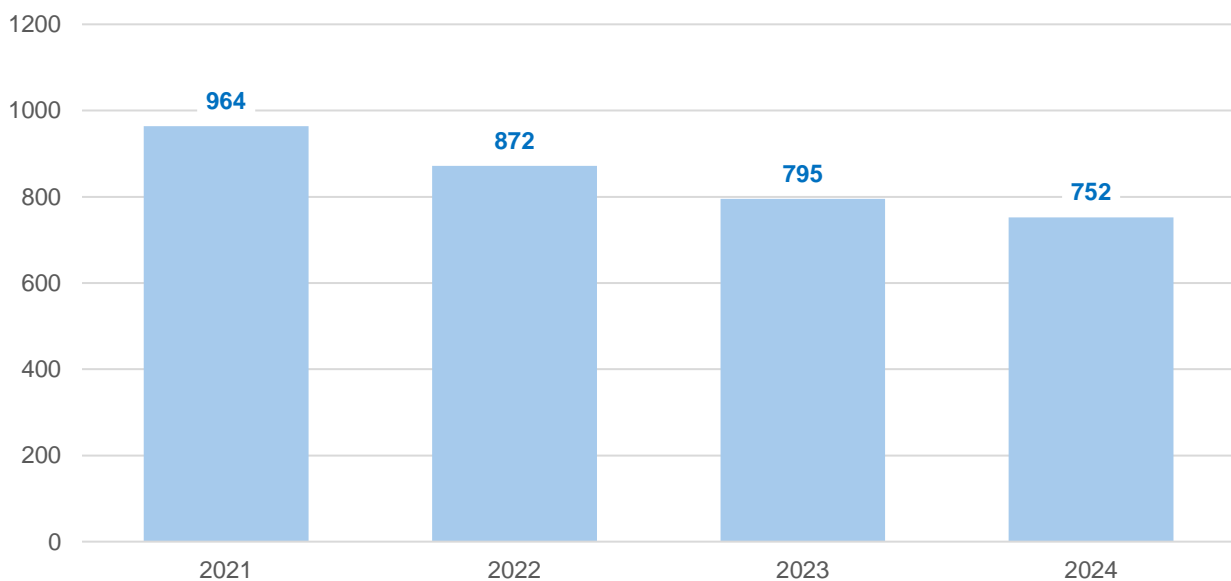


Abbildung 34: Fallzahlenentwicklung Beurkundungen
Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Nicht verheiratete Eltern wenden sich an die Beistandschaft, um die Vaterschaft und das gemeinsame Sorgerecht beurkunden zu lassen. Verheiratete Paare müssen die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind nicht separat beurkunden lassen, da sie mit der Eheschließung automatisch das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Bei verheirateten Paaren gilt zudem der Ehemann kraft Gesetzes als Vater des Kindes, wenn das Kind während der Ehe geboren wird. Es bedarf keiner gesonderten Vaterschaftsanerkennung.

Der Rückgang der Beurkundungen in den vergangenen Jahren lässt sich folgendermaßen erklären: Die Geburtenzahlen in Bayern sind seit 2022 rückläufig, nachdem sie von 2011 bis 2021 kontinuierlich gestiegen waren. Auch im Jahr 2024 ist die Geburtenrate in Bayern weiter gesunken. Die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau lag bei 1,39, was dem niedrigsten Stand seit 2011 und einem Rückgang von fast 7 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Diese Entwicklung wirkt sich auch auf den Landkreis Aschaffenburg aus.

Fallzahlenentwicklung der Sorgeerklärungen

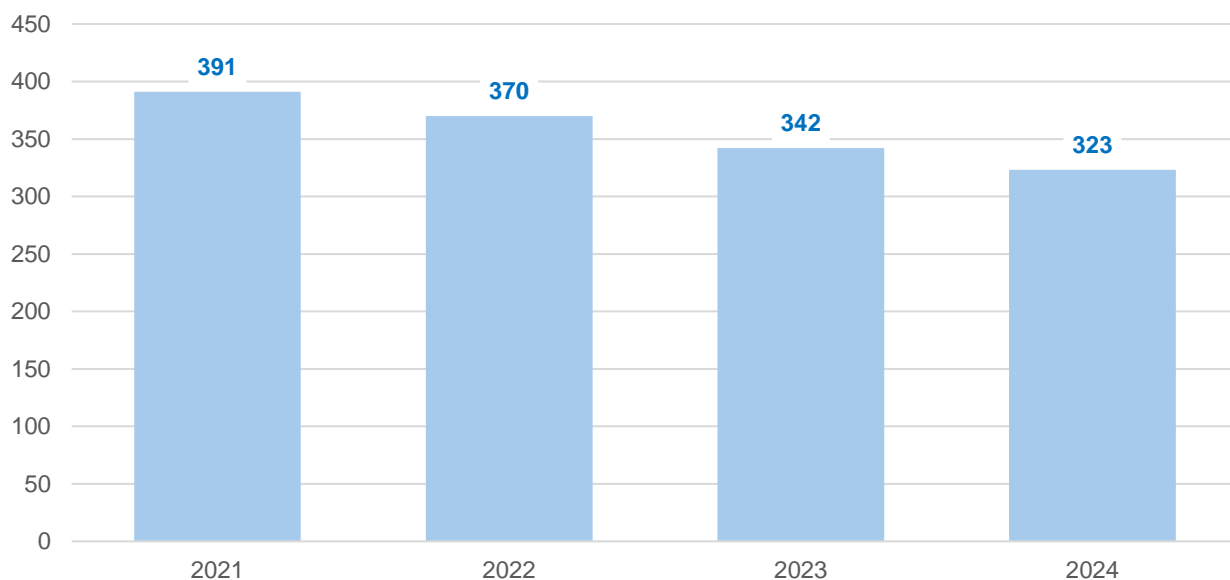


Abbildung 35: Fallzahlenentwicklung der Sorgeerklärungen
Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Die fallende Anzahl von Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen könnten mit dem gesellschaftlichen Trend der deutschlandweit gestiegenen Eheschließungen seit dem Jahr 2022 einhergehen. Denn nur bei nichtehelich geborenen Kindern treten die rechtliche Vaterschaft sowie die gemeinsame elterliche Sorge nicht automatisch kraft Gesetzes, sondern erst durch eine öffentliche Beurkundung ein. Weiter wirken sich auch hier die Geburtenrückgänge aus.

5.5 Adoptionsvermittlungsstelle

Das Adoptionshilfe-Gesetz nimmt vier Bereiche in den Blick:

- **Umfassende Beratung**

Adoptiv- und Herkunftsfamilien erhalten einen Rechtsanspruch auf Beratung auch nach der Adoption. Die Adoptionsvermittlungsstellen helfen den Familien, die Unterstützung zu finden, die sie benötigen. Für Stiefkindadoptionen werden verpflichtende Beratungen im Vorfeld der Adoption mit den Betroffenen geführt.

- **Aufklärung und mehr Offenheit**

Der offene Umgang mit der Adoption innerhalb der Adoptivfamilie sowie mögliche Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie werden gefördert.

- **Stärkung der Vermittlung**

Ein Kooperationsgebot stärkt die Vernetzung der Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Beratungsstellen.

- **Begleitete Auslandsadoptionen**

Der Schutz der Kinder wird gestärkt, indem jede Auslandsadoption von einer Auslandsvermittlungsstelle begleitet werden muss. Es wird ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsentscheidungen eingeführt. Ausgenommen sind Adoptionen nach dem Haager Adoptionsübereinkommen.

Entwicklung Anzahl Adoptivbewerber

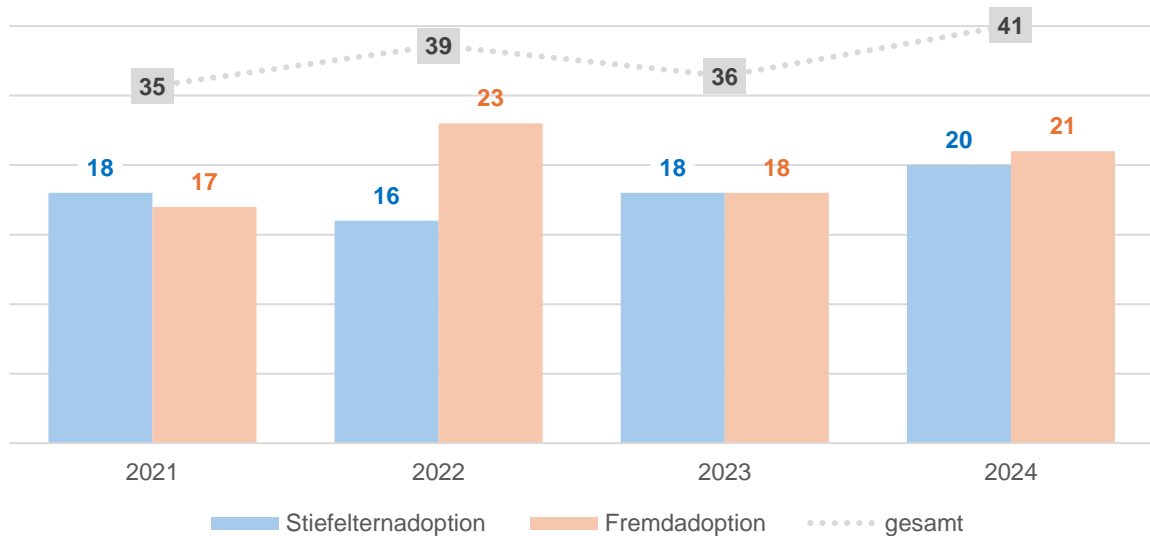


Abbildung 36: Entwicklung Anzahl Adoptivbewerber
Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Die Entwicklung der Zahlen der Adoptivbewerber bewegen sich seit vielen Jahren auf einem gleichbleibenden Niveau. Im Jahr 2024 erreichte die Bewerberlage die höchste Anzahl seit 2019, hier waren es 43 Bewerbungen.

5.6 Pflegekinderdienst

Die Jugendhilfe des Landkreises Aschaffenburg bietet im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII die Möglichkeit, Kinder vorübergehend oder dauerhaft (Bereitschaftspflege und/oder Vollzeitpflege) in Pflegestellen unterzubringen. Hierfür bedarf es einer regelmäßigen Akquise von Pflegestellenbewerbern, die im Rahmen eines Vorbereitungsseminars und einer ausführlichen Eignungsüberprüfung auf diese anspruchsvolle Aufgabe vorbereitet werden.

Während des gesamten Hilfeprozesses erhalten die Pflegestellen Beratung und Begleitung durch den Pflegekinderdienst. Des Weiteren werden sie im Rahmen von regelmäßigen Fortbildungen geschult, um den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden.

Fallzahlenentwicklung der Pflegeelternbewerber

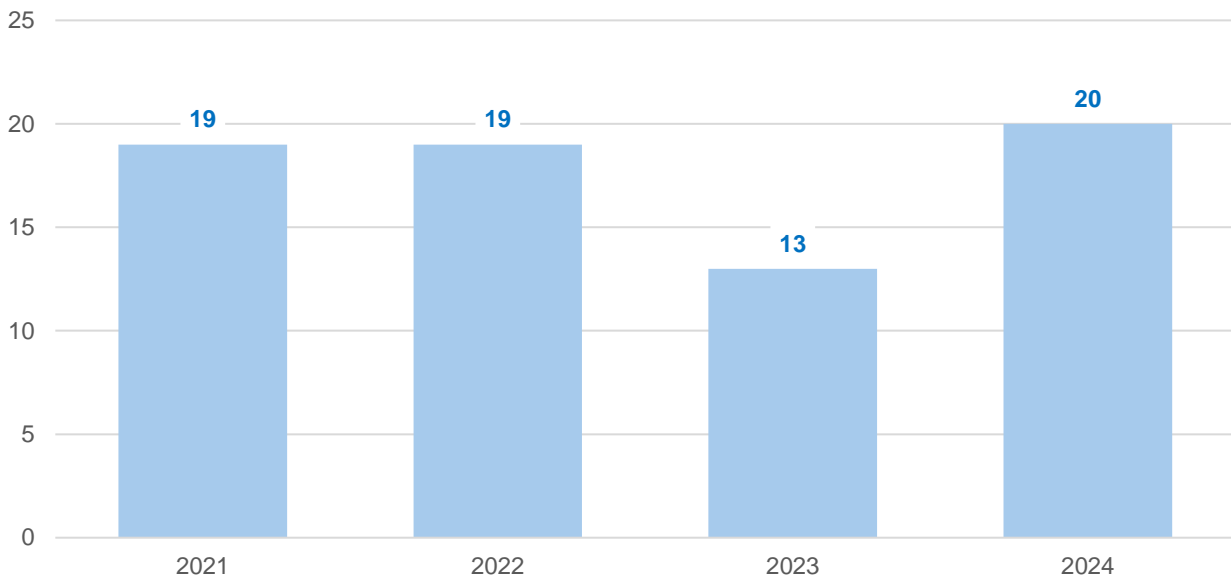


Abbildung 37: Entwicklung der Anzahl der Pflegeelternbewerber
Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Auch die Entwicklung der Zahlen der Pflegeelternbewerber bewegen sich seit vielen Jahren auf einem gleichbleibenden Niveau. Im Jahr 2024 erreichte die Bewerberlage die höchste Anzahl der vergangenen 10 Jahre.

5.7 Vormundschaft und Pflegschaft nach §§ 55, 56 SGB VIII

Vormundschaft findet in der Regel im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe statt. Der Vormund begleitet und unterstützt den jungen Menschen, vertritt ihn rechtlich und ergänzt so das Hilfesystem für das Kind bzw. den Jugendlichen. Damit wird ein hoher Anspruch gesetzt, der den Vormund in die Pflicht nimmt, die Entwicklung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen gut im Blick zu haben, sie bei allen wichtigen Entscheidungen einzubeziehen und die Entscheidung dann mit großer Umsicht zu treffen.

Zu unterscheiden sind Vormundschaften per Gesetz und Vormundschaften, die durch ein Familiengericht beschlossen werden. Vormundschaften per Gesetz umfassen z.B. minderjährige Mütter sowie den Todesfall beider Eltern. Andererseits kann das Familiengericht im Falle einer Kindeswohlgefährdung den Eltern das Sorgerecht entziehen und einen Vormund bestimmen.

Das Gericht hat darüber hinaus die Möglichkeit, nur einzelne Teile der Sorge zu entziehen und einen Amtsvormund für diese zu benennen, in diesen Fällen spricht man von einer Ergänzungspflegschaft. Einzelne Aufgaben umfassen hier z.B. die Gesundheitsorge, die Vermögenssorge oder Sorge der schulischen Aufgaben. Vormundschaften oder Ergänzungspflegschaften enden entweder durch die richterliche Aufhebung des Beschlusses oder durch Eintreten der Volljährigkeit. Einen besonderen Fall stellen unbegleitete, minderjährige Ausländer dar. Sie haben das Recht auf eine gesetzliche Vertretung in Deutschland, weshalb das Familiengericht hier ebenfalls einen Vormund bestellt.

Fallzahlenentwicklung der bestellten Amtsvormundschaften / -pflegschaften

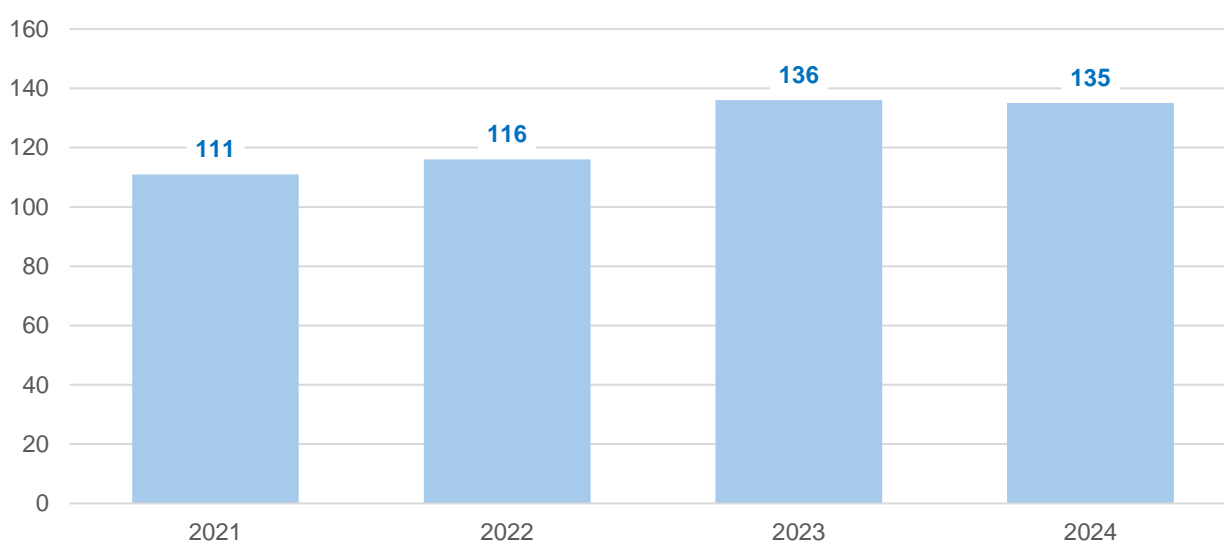


Abbildung 38: Fallzahlenentwicklung der bestellten Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften
Quelle: eigene Erhebungen, Prosoz

Die Gesamtzahl der Vormundschaften des Landratsamtes erhöhte sich von 2021 bis 2023 jährlich. In 2024 wurde das Niveau von 2023 mit einem Fall Abweichung beibehalten. Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer wird auf Bundesebene gesteuert und unterliegt der politischen Situation.

5.8 Koordinationsstelle Vormundschaft

Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist eine wichtige Aufgabe, die in der Regel von den Eltern wahrgenommen wird. Sind die Eltern jedoch verstorben oder aus anderen

Gründen nicht in der Lage, ihr Sorgerecht auszuüben, wird ein Vormund benötigt. Dieser wird in der Regel vom Jugendamt bestellt.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass ehrenamtliche Vormünder gesucht werden, die sich für das Wohl der Kinder einsetzen möchten. Ehrenamtliche Vormünder übernehmen die rechtliche Vertretung der Kinder, begleiten sie auf ihrem Lebensweg und sind eine wichtige Vertrauensperson. Die Koordinationsstelle sorgt für einen reibungslosen Ablauf, wenn ein Kind oder Jugendlicher einen Vormund braucht. Sie hilft bei der Suche nach einem geeigneten ehrenamtlichen Vormund und unterstützt Vormünder und Kinder während der gesamten Vormundschaft.

Seit dem 01.10.2024 wurde für den Landkreis Aschaffenburg eine eigene Koordinationsstelle zur ehrenamtlichen Vormundschaft eingerichtet.

6 Fachbereich 23 – Präventive Jugendhilfe

Der Fachbereich 23 ist für alle präventiven Aufgaben in der Jugendhilfe und den Kreisjugendring zuständig.

6.1 Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist eine Leistung nach § 13 Abs. 1 SGB VIII und erfordert eine verbindlich vereinbarte, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

JaS soll junge Menschen, die aufgrund von sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind, bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und fördern. Die Bedarfe zeigen sich beispielsweise in Form von erheblichen erzieherischen, psychosozialen und familiären Problemen, Schulverweigerung, erhöhter Aggressivität und Gewaltbereitschaft, Mobbing, sozialer Isolation, Einsamkeit und depressiven Zügen sowie erschwerter sozialer und beruflicher Integration.

Im Jahr 2024 erreichte JaS über ein Viertel (26 %) der 11.288 Schülerinnen und Schüler in den JaS-Schulen im Landkreis Aschaffenburg. Insgesamt nahmen 2.940 Schülerinnen und Schüler in den 45 JaS-Schulen das Beratungsangebot der JaS-Fachkräfte wahr.

2024 waren 26 Grundschulen, 12 Mittelschulen, drei Förderschulen und vier Realschulen im Landkreis Aschaffenburg mit einer JaS-Fachkraft ausgestattet. An vier Standorten wurde der Bedarf in Kooperation mit der Stadt Aschaffenburg gedeckt (JaS an den Berufsschulen I, II und III und an der Johannes-de-la-Salle-Berufsschule).

JaS wird durch den Freistaat Bayern gefördert. Die staatliche Förderung erfolgt als Regelförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft 16.360 EUR (Pauschale). Weiterhin beteiligen sich die Gemeinden oder Schulverbände als Sachaufwandsträger sowie der Landkreis Aschaffenburg jeweils zur Hälfte an den verbleibenden Kosten.

6.2 Prävention und Vernetzung

Eine weitere wichtige Aufgabe der Jugendhilfe ist die Prävention, der Schutz und die Hilfe für Kinder, Jugendliche und deren Familien. Präventive Interventionen können problematische Entwicklungsverläufe entgegenwirken, diese frühzeitig positiv beeinflussen und auflösen.

6.2.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII

Im Auftrag des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen junge Menschen befähigt werden, sich selbst vor Gefahren zu schützen und zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln. Eine weitere Aufgabe ist es, Eltern und andere Erziehungspersonen zu unterstützen, um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Dabei wirkt sich eine gute elterliche Beziehung stärkend auf Kinder und Jugendliche aus.

Es wurden 2024 insgesamt ca. 660 Schülerinnen und Schüler durch präventive Schulprojekte erreicht. Zudem fanden 4 Fachkräfteschulungen sowie 2 Jugendgruppenleiterschulungen statt. Außerdem wurden Elternveranstaltungen, Vernetzungstreffen, Arbeitskreise sowie Fachkräfteaustausche und -beratungen durchgeführt.

Aktionen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	Teilnehmerzahl
Vernetzung	
Leitung und Koordination der Regionalgruppe „Flashback“-Suchtprävention	10
Mitarbeit in der Regionalgruppe „Verrückt? – Na und!“ (Prävention psych. Erkrankungen)	20
Mitarbeit im Arbeitskreis Prävention	30
Fortbildung für Fachkräfte in KiTas	
Fortbildung für Fachkräfte in KiTas zur konstruktiven Zusammenarbeit mit Eltern	16
Fortbildung für Fachkräfte in KiTas zum Umgang mit und Prävention von sexuellem Missbrauch	16
Fortbildung für Lehrkräfte / Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter	
Der „No Blame Approach“ - Ein Mobbing-Interventionsansatz ohne Schuldzuweisungen für Lehrkräfte und JaS-Kräfte	16
Der „No Blame Approach“ - Ein Mobbing-Interventionsansatz ohne Schuldzuweisungen für Lehramtsanwärter	17

Angebote für Eltern	
Elternvortrag im Rahmen von Zeit für Elternfragen zum Thema „Stress lass nach!“ Kinder und Jugendliche im Stress“	80
Elternvortrag an der Mittelschule Mainaschaff zum Thema Mobbing an der Schule und Umgang damit	90
Wochenendworkshop für Jugendgruppenleiter (evang. Jugend):	
Suchtprävention für Jugendgruppenleiter (2 Workshops)	30
Schulprojekt Flashback:	
Mittelschule Heimbuchenthal	50
Realschule Großostheim (2 Tage)	120
Mittelschule Mainaschaff	60
Mittelschule Schöllkrippen	60
Mittelschule Mömbris	50
Mittelschule Großostheim/Mittelschule Stockstadt (zusammen)	60
Realschule Hösbach (3 Tage)	180
Schulprojekt „Verrückt? – Na und!“ – Psychisch fit in Schule und Beruf	
3 Berufsschulklassen	80

Tabelle 1 - Aktionen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes 2024

Quelle: eigene Erhebungen

6.2.2 Familienbildung nach § 16 SGB VIII

Familienbildung ist komplex, vielfältig und unterliegt gesellschaftlicher Entwicklung. Sie unterstützt Familien in den verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen. Das Hauptziel besteht darin, Eltern und Familienmitglieder dabei zu unterstützen, ihre Erziehungskompetenz zu verbessern, ihre sozialen Fähigkeiten zu entwickeln und die Familienbeziehungen zu fördern. Die Angebote umfassen beispielsweise Elternbildung, Familienberatung, informelle Treffpunkte zum zwanglosen Austausch wie Eltern-Kind-Gruppen sowie Informationsveranstaltungen, Workshops und Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte und Netzwerkarbeit.

Im Arbeitskreis Familienbildung haben sich Fachkräfte der Familienarbeit zusammengeschlossen, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen und Kooperationsstrukturen zu stärken. Zudem ist die Familienbildung im Landkreis Aschaffenburg Koordinierungsstelle für die fünf Familienstützpunkte (Goldbach, Großostheim-Ringheim, Heinrichsthal, Kahl, Mömbris).

Das Projekt ELTERN TALK wurde zum 01.02.2022 an den Familienstützpunkt Goldbach mit einer neuen Regionalbeauftragten ausgelagert, seit 01.07.2023 gibt es im Projekt ELTERN TALK eine zweite Region, die an den Familienstützpunkt Bachgau im Mehrgenerationenhaus in Großostheim-Ringheim angegliedert ist. Die Familienbildungsstelle fungiert für beide Regionen als Standortpartner, begleitet das Projekt fachlich und bindet es in das bestehende Netzwerk ein.

Das Projekt „Notinsel“ ist ebenfalls im Bereich der Familienbildung angesiedelt. Die Stiftung „Hänsel + Gretel“ hat mit dem Projekt „Notinsel“ ein Zeichen geschaffen, das Kindern sichere Zufluchtsorte bietet. Läden und Geschäfte, die das Notinsel-Symbol an der Tür tragen, signalisieren Kindern: "Wo wir sind, bist Du sicher." Die Notinseln sollen Kindern in akuten Gefahrensituationen Schutz und Hilfe bieten. Die Familienbildungsstelle fungiert hier als Projektträgerin und Ansprechpartner vor Ort.

Die Familienbildungsstelle erreicht jährlich über 700 Familien und Fachkräfte über den Newsletter, Vorträge, Seminare, den Familienkongress und diverse Workshops.

Aktionen der Familienbildung		
Aktionen	Anzahl	Teilnehmerzahl
Vatertage in Präsenz (Vortrag)	1	23
Zeit-für-Elternfragen-Vorträge „Kinderpsychologie stärken“ (in Präsenz) sowie „Kuscheln und Kamillentee“ (online)	2	100
Familienteam Elterntermin	2	21
Familienteam (Auffrischung) online	1	17
Elternabend u.a. in den Familienstützpunkten, z.B. Patchwork, Liebevoll Grenzen setzen	5	35
Familienkongress	7	300
Fortbildung und Praxisreflexion für Fachkräfte aus Tagespflege und Assistenz-/Ergänzungskräfte	3	35
Regionaltreffen der Familienstützpunkte in der Region 1	1	25
Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kindertageseinrichtungen	2	26

Tabelle 2 - Aktionen der Familienbildung 2024

Quelle: eigene Erhebungen

6.2.3 Jugendarbeit nach §§ 11, 72a SGB VIII

Die Gemeinden sind nach Art. 30 AGSG für die Jugendarbeit vor Ort zuständig. In 18 Kommunen des Landkreises Aschaffenburg sind dafür hauptamtliche Fachkräfte angestellt. Die kommunale Jugendarbeit des Landkreises Aschaffenburg, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, berät und unterstützt, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung nach §§ 79/80 SGB VIII, die Gemeinden bei der Schaffung jugendgerechter Umwelten und Infrastrukturen für junge Menschen.

Mit eigenen Projekten fördert die kommunale Jugendarbeit junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren. Ziel ist es, diese in ihrer Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, selbstbestimmtem Handeln und sozialem Engagement zu fördern.

2024 fanden im Rahmen der Jugendarbeit online und in Präsenz 3 verschiedene Fortbildungen und 10 Veranstaltungen im Rahmen des Medienprojekts „Mein Klassenchat“ an Schulen mit insgesamt 234 Schülerinnen und Schülern statt.

Aktivitäten der Jugendarbeit		
	Anzahl der Termine	Teilnehmerzahl
Jugendbeauftragten Treffen	1	7
Flashback Drogenprävention in Schulen	3	117
Treffen der Hauptamtlichen	7	je 15-20
Actionbound Schulungen (Bildungsrouten)	3	37
Zeit-für-Elternfragen-Vorträge: „Medien in der Familie“	1	28
Medienfachtag	1	47
Projekt „Mein Klassenchat“ an Schulen	10	234

Tabelle 3 - Aktivitäten der Jugendarbeit 2024
Quelle: eigene Erhebungen

6.2.4 Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) – Frühe Hilfen und Vernetzung

Das Angebot der KoKi richtet sich an alle Eltern mit Kindern von 0 bis 6 Jahren. Ziel ist es Eltern von Babys und Kleinkindern beim Start ins Familienleben und in eine glückliche, gesunde Kindheit zu unterstützen. Riskante Verläufe frühkindlicher Entwicklung zu vermeiden zählt zu den zentralen Aufgaben des präventiven Kinderschutzes. KoKi informiert und berät Eltern und Fachkräfte des Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialwesens zu

Hilfsangeboten, stellt Frühe Hilfen zur Verfügung, vermittelt bei Bedarf an weiterführende Stellen und fördert die interdisziplinäre Vernetzung des Erziehungs- und Gesundheitssystems. Die rechtlichen Grundlagen zur Arbeit der KoKi, vor allem zur Netzwerkarbeit im Bereich früher Hilfen, finden sich in § 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz). Mit der anonymen Beratung (Kinder 0-6 Jahre) können Fachkräfte bei der Einschätzung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung unterstützt werden.

Aktionen der KoKi (Koordinierende Kinderschutzstelle)		
2024		
	Anzahl	Teilnehmerzahl
Vernetzung:		
Leitung Arbeitskreis Frühkindliche Prävention	3	85
Co-Leitung Arbeitskreis Psychische Gesundheit	2	25
Teilnahme an verschiedenen runden Tischen	15	200
Organisation und Leitung des Austauschtreffens mit KoKi Unterfranken	1	35
Aktualisierung der Broschüre Krisen rund um die Geburt und Versand an alle Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner		
Für Fachkräfte:		
Fortbildung für Fachkräfte in Kitas zum Umgang mit und Prävention von sexuellem Missbrauch	1	16
Fachtag für Kitas „Umgang mit herausforderndem Verhalten“	1	90
Projekt Von Anfang an: Hilfen für Familien in Kooperation mit Fachkräften aus Schwangerenberatung, Familienbildung, KoKi Stadt und Gesundheitsregion plus www.anfang-an.de		
Fachbeiträge für Hebammenstudiengang an der TH Aschaffenburg	2	90
Beteiligung an Infoveranstaltung Fachakademie für Sozialpädagogik	1	40
Zeit-für-Elternfragen-Vorträge: „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ und „Autismus im Kindesalter	2	100
Frühe Hilfen:		
Termine Supervision für Fachkräfte in den Frühen Hilfen	6	
Willkommensbesuche/ Frühe Elternberatung	11	
Anonyme Beratung / ISEF gesamt	57	
Betreute Familien	42	
Runde Tische für Fachkräfte der Frühen Hilfen	3	13

Tabelle 4 - Aktivitäten KoKi 2024

Quelle: eigene Erhebungen

Anzahl der Familien, die durch frühe Hilfen betreut werden

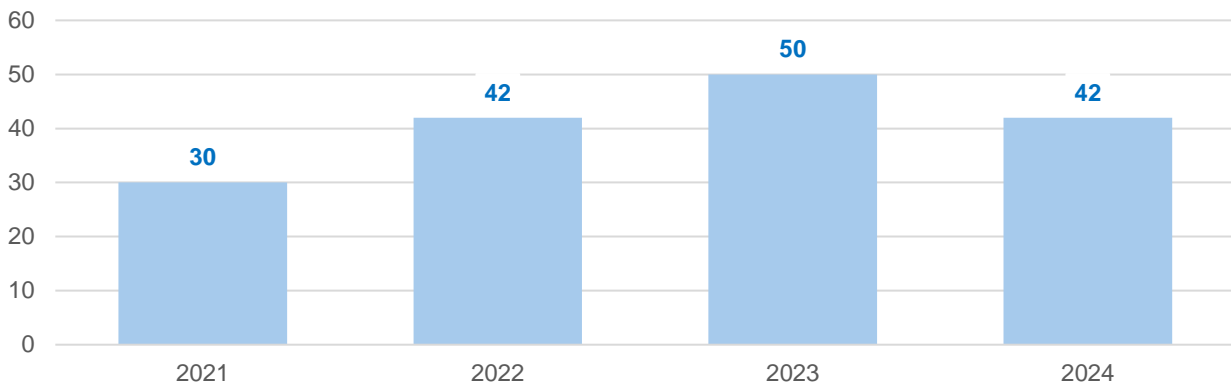


Abbildung 39: Anzahl der betreuten Familien durch die frühen Hilfen
Quelle: eigene Erhebungen

6.3 Kreisjugendring nach §§ 74 und 79 SGB VIII

Der Kreisjugendring Aschaffenburg nimmt im Landkreis Aschaffenburg, im Rahmen der Vorschriften der §§ 11 und 12 SGB VIII folgende Aufgaben der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit wahr:

- Beratung, Unterstützung und Förderung der öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbände und Jugendorganisationen.
- Vergabe der vom Landkreis Aschaffenburg zur Verfügung gestellten Zuschussmittel für die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen im Landkreis Aschaffenburg.
- Anregung, Förderung und gegebenenfalls Durchführung von Präventionsmaßnahmen für Jugendgruppen.
- Angebote und Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter).
- Anregung, Förderung und gegebenenfalls Durchführung von Bildungsmaßnahmen (Jugendbildung).
- Serviceangebote für Jugendorganisationen.
- Ausgabe der Jugendleiter-Card (Juleica).
- Planung und Durchführung von Projekten der Jugendarbeit.
- Betrieb eines Verleihservices für Träger der Jugendarbeit.

- Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung, insbesondere Teilplan Jugendarbeit.

Die Förderung des Kreisjugendrings durch den Landkreis Aschaffenburg erfolgt im Kontext der §§ 74 und 79 SGB VIII.

Nettoaufwendungen des Landkreises für den Kreisjugending				
Jahr	2021	2022	2023	2024
Betrag	188.967 €	200.773 €	220.131 €	243.332 €

Tabelle 5 - Nettoaufwendungen für den Kreisjugending

Quelle: eigene Erhebungen, Rechnungswesen

Im Jahr 2024 konnte der Kreisjugending Aschaffenburg wieder zahlreiche kleinere und größere Maßnahmen der Vereine und Verbände im Rahmen der Jugendarbeit fördern. Das Verleihangebot des Kreisjugendrings wurde sehr gut angenommen und war gerade in der Sommerzeit stark nachgefragt. Ein Highlight des Jahres war das Demokratiebudget, mit Hilfe dessen es möglich war, Aktionen und Veranstaltungen rund um die Demokratiebildung von jungen Menschen durchzuführen. So gab es ein Musikcamp, Lesungen, Comic-Workshops, eine Aktionstag zum Thema Demokratie (er)leben und eine Fortbildung für das Demokratiespiel Quararo.

Teilnehmer der Maßnahmen, für die Zuschuss-Anträge gestellt wurden

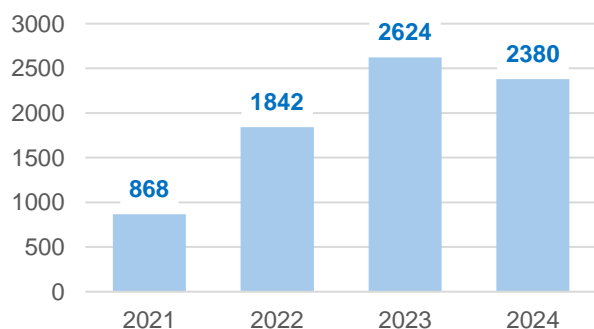


Abbildung 40: Teilnehmer der Maßnahmen, für die Zuschussanträge gestellt wurden

Quelle: Erhebungen des Kreisjugendrings Aschaffenburg

Anzahl der eingegangenen Zuschussanträge beim KJR

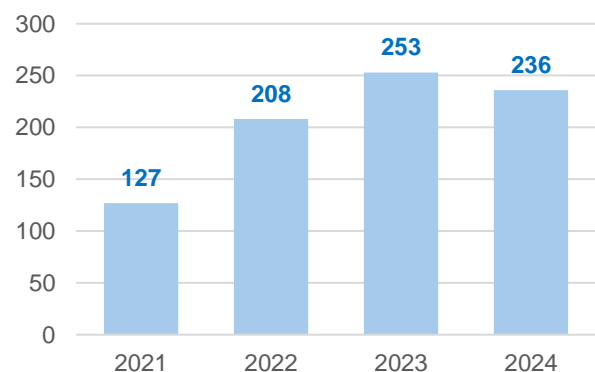


Abbildung 41: Anzahl der eingegangenen Zuschussanträge beim KJR

Quelle: Erhebungen des Kreisjugendrings Aschaffenburg

In 2024 wurden vor diesem Hintergrund für durchgeführte Maßnahmen, bei denen insgesamt 2380 Teilnehmende erreicht wurden, Zuschussanträge gestellt. Die Anzahl der

Zuschussanträge betrug 236. Bei der Anzahl der Anträge, wie auch analog bei der Anzahl der erreichten Teilnehmenden, war die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig.

7 Erziehungsberatungsstelle Aschaffenburg

Der Caritasverband Aschaffenburg nimmt im Landkreis Aschaffenburg im Rahmen der Vorschriften gemäß § 28 SGB VIII Aufgaben der Erziehungsberatung wahr.

Der Landkreis Aschaffenburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Caritasverband Aschaffenburg dafür einen Zuschuss in Höhe von 90% der Kosten für das Fachpersonal sowie 70% der sonstigen anfallenden Kosten.

Kostenaufstellung Erziehungsberatungsstelle 2024 – Caritasverband Aschaffenburg (Land)

	Betrag
Anteil - Landratsamt Aschaffenburg	595.228,43 €
Anteil Caritasverband (gemäß Vertrag)	112.376,67 €
staatliche Förderung – Regierung von Unterfranken	82.792,00 €
Gesamtkosten in 2024	790.397,10 €

Jahr	2021	2022	2023	2024
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Kontakt mit Eltern/-teil	-	-	-	
Einzelsitzung	542	714	750	1.456
Sitzung mit beiden Elternteilen	505	477	637	815
Sitzung mit Mutter	1.527	1.425	1.543	1.631
Sitzung mit Vater	515	427	375	447
Sitzung mit Geschwistern	15	13	10	19
Sitzung mit Familie / Teilfamilie	146	174	188	332
Paarsitzung	20	19	9	11
Sitzung mit anderen Erziehungsberechtigten	53	45	43	39
Gruppensitzung	39	24	-	
Gruppensitzung (Kinder / Jugendliche)			86	184
Gruppensitzung (Eltern)			58	172
Jugendamt	134	46	36	87
Helferkonferenz (mind. 3 Parteien)	6	2	8	22

Kindergarten	24	36	47	118
Schule	14	36	24	22
Hort/Tagesstätte	5	2	-	2
Ärzte/Kliniken	17	12	8	5
Juristischer Bereich	43	23	9	53
Kontakt mit Beraterinnen und Beratern sowie Therapeutinnen und Therapeuten	35	34	65	43
Kontakt mit anderen Behörden/Institutionen	21	15	22	13
Andere Kontakte	26	10	11	23
Indirekte Zeit	118	109	66	88
Termin abgesagt/nicht erschienen	176	194	348	361
Gesamt	3.981	3.837	4.343	5.943

Tabelle 6 - Leistungen EB Caritas

Quelle: Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern für den Landkreis Aschaffenburg

Der Bedarf an Beratungen der Erziehungsberatungsstelle hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Anzahl der Einzelsitzungen hat sich seit 2021 verdreifacht und die Sitzungen mit der Familie/ Teilfamilie mehr als verdoppelt. Auch andere Beratungsformen nahmen zu und es wurden vermehrt neue Klienten und Klientinnen aufgenommen. Hierbei schlägt sich laut Caritas die Zunahme psychischer Erkrankungen besonders nieder, da sich verstärkt Klienten und Klientinnen in psychischen Krisen, aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder allgemein mit psychischen Diagnosen an den Caritasverband wenden. Dieser wird teilweise auch als Überbrückung genutzt bis ein Therapieplatz gefunden werden kann.

8 Ausblick

Die alltägliche Arbeit in den Handlungsfeldern der Jugendhilfe ist geprägt durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung. Qualitätsstandards, Richtwerte, Evaluationsinstrumente und Rahmenverträge werden in enger Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern bedarfsgerecht angepasst und optimiert.

Über die Ergebnisse unserer Arbeit erhalten Sie auch für das Jahr 2025 wieder einen Bericht. Anregungen zu den Inhalten im nächsten Bericht lassen Sie uns gerne unter Jugendhilfe.FB21@Ira-ab.bayern.de wissen.

9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesamtbevölkerung LK AB	4
Abbildung 2: Anzahl junger Menschen im LK AB	5
Abbildung 3: junge Menschen nach Altersgruppen	5
Abbildung 4: Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes	6
Abbildung 5: Bewertung der Gefährdungsmeldungen	9
Abbildung 6: Gefährdungsmeldungen – Entwicklung Anteil KWG.....	10
Abbildung 7: Hilfen nach §§ 42 und 42a SGB VIII.....	11
Abbildung 8: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für ION nach § 42 SGB VIII, ohne UMA.11	
Abbildung 9: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfen nach § 19 SGB VIII.....	12
Abbildung 10: Hilfen zur Erziehung §§ 27-34 SGB VIII	13
Abbildung 11: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII	14
Abbildung 12: Anzahl der Familientherapien	15
Abbildung 13: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfen nach § 30 SGB VIII.....	16
Abbildung 14: SPFH nach § 31 SGB VIII – intern, extern	17
Abbildung 15: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für SPFH nach § 31 SGB VIII	18
Abbildung 16: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfen nach § 32 SGB VIII - Erziehung in einer Tagesgruppe.....	19
Abbildung 17: Hilfen nach § 33 SGB VIII	20
Abbildung 18: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfen gemäß § 33 SGB VIII.....	21
Abbildung 19: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII	22
Abbildung 20: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII.....	23
Abbildung 21: Hilfen für UMA gemäß §§ 30, 34 und 41 SGB VIII.....	24
Abbildung 22: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfen für UMA gemäß §§ 30, 34 und 41 SGB VIII	25
Abbildung 23: Entwicklung der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII	26
Abbildung 24: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Eingliederungshilfen gemäß § 35a .27	
Abbildung 25: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Schulbegleitungen gemäß § 35a SGB VIII.....	27

Abbildung 26: Hilfe für junge Volljährige HzE sowie EGH (ohne UMA)	28
Abbildung 27: Fallzahlen und Nettoaufwendungen für Hilfe für junge Volljährige HzE sowie EGH gemäß § 35 SGB VIII.....	29
Abbildung 28: von Ehescheidung betroffene Kinder	30
Abbildung 29: Beiträge für Krippe, Kindergarten, Hort und Tagespflege.....	33
Abbildung 30: Betreuungsplätze (0-10 Jahre).....	33
Abbildung 31: Einrichtungen im LK AB.....	33
Abbildung 32: Fallzahlenentwicklung Unterhaltsvorschussleistungen	34
Abbildung 33: Entwicklung der Beistandschaften	35
Abbildung 34: Fallzahlenentwicklung Beurkundungen.....	36
Abbildung 35: Fallzahlenentwicklung der Sorgeerklärungen	37
Abbildung 36: Entwicklung Anzahl Adoptivbewerber	39
Abbildung 37: Entwicklung der Anzahl der Pflegeelternbewerber	40
Abbildung 38: Fallzahlenentwicklung der bestellten Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften.....	41
Abbildung 39: Anzahl der betreuten Familien durch die frühen Hilfen	49
Abbildung 40: Teilnehmer der Maßnahmen, für die Zuschuss-Anträge gestellt wurden.....	50
Abbildung 41: Anzahl der eingegangenen Zuschussanträge beim KJR	50

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Aktionen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes 2023.....	45
Tabelle 2 - Aktionen der Familienbildung 2024.....	46
Tabelle 3 - Aktivitäten der Jugendarbeit 2024	47
Tabelle 4 - Aktivitäten KoKi 2024.....	48
Tabelle 5 - Nettoaufwendungen für den Kreisjugendring.....	50
Tabelle 6 - Leistungen EB Caritas	52